

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Zweiter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1908

VIII. Zum römischen Bodenrecht

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1901)

VIII.

Zum römischen Bodenrecht.*)

I. Frontins Bodenkatgorien.

‘Das civile Grenzrecht’, sagt Rudorff in seinen für das Studium dieser Disciplin auch heute noch grundlegenden und in Beherrschung und Ordnung des Materials musterhaften gromatischen Institutionen¹, ‘kennt drei Verschiedenheiten (*condiciones, qualitates*) der Landgebiete (*agri*): 1) die staatsrechtlich-gromatische; 2) die privatrechtliche; 3) die landwirtschaftliche. Die erste ist die *summa divisio*; die zweite ist den Mensoren eine Verschiedenheit zweiten Ranges; die dritte kommt nur bei den Colonien und Bonitirungen zur Sprache.’

Damit sind ungefähr die Gesichtspuncte angegeben, unter welche die Bodentheilung gestellt werden kann. Aber dem Verhältniss der mensorischen und der juristischen Thätigkeit wird diese Dreitheilung keineswegs gerecht, und wenn ich nicht irre, ist die von Frontinus an die Spitze seiner Abhandlung *de agrorum qualitate* gestellte ebenfalls trichotomische Definition, an die sie sich anlehnt, weder von Rudorff noch von Anderen, auch nicht in Max Webers kürzlich erschienener römischer Agrargeschichte richtig aufgefasst worden. Es wird dabei auszugehen sein von dem Gegensatz der praktischen Thätigkeit der Feldmesser und den rechtlichen an diese sich knüpfenden Consequenzen.

Die Feldmesserthätigkeit — die Bonitirung kann hier bei Seite bleiben — ist zwiefacher Art: Grenzfeststellung und Bodentheilung.

Die Grenzfeststellung und, was damit wenigstens gewöhnlich zusammengeht, die Feststellung des Flächeninhalts des zur Vermessung stehenden Bezirks ist der wesentliche Inhalt des Vermessungsgeschäfts bei Privatgrundflächen² und auch in der öffentlich

*) [Hermes 27, 1892 S. 79—117.]

1) Schriften der röm. Feldmesser 2, 284.

2) Frontinus p. 5: *eadem ratione* (d. h. *agro mensura per extremitatem comprehenso*) *et privatorum agrorum mensurae aguntur*. Ebenso bezeichnet Hyginus

80 angeordneten Vermessung nothwendig enthalten. Insofern fällt die Grenzfeststellung in gewissem Sinne mit der Vermessung schlechthin zusammen und darum fehlt es für diesen Act an einer specifischen Bezeichnung. Wo sich die öffentliche Vermessung darauf beschränkt, wird ein solches Gebiet bezeichnet als *ager per extremitaten mensurae comprehensus*, aber charakteristisch ist für dasselbe nicht dies positive Moment, sondern negativ das Fehlen der Theilung.

Die Bodentheilung im gromatischen Sinne ist die Auftheilung einer grossen Bodenfläche in eine Mehrzahl gleicher Flächeneinheiten. Das gleiche Flächenmass der letzteren und der staatliche Character des Geschäfts sind die stillschweigenden Voraussetzungen der technischen *divisio*; wenn *consortes* den Sammtbesitz zu beliebigen Theilen auftheilen oder ein Besitzer ein Stück seines Besitzes veräussert oder ein Stück fremden Besitzes hinzu erwirbt, so ist dies wohl auch eine Bodentheilung und kann der Mensor dabei mitwirken, aber es fällt dieses Geschäft unter die mensorische Grenzfeststellung, nicht unter die mensorische Division. — Die staatliche Bodentheilung, die *agrorum divisio* ist die nothwendige Voraussetzung der Weggabe staatlichen Bodens oder, nach dem römischen Ausdruck, der *agrorum adsignatio*. Sie kann indess auch vorkommen, wenn der Staat den Boden im Eigenthum zu behalten und denselben nur zur Sondernutzung an Private zu überlassen beabsichtigt; welche Operation aber keineswegs Adsignatio, wenn auch ihr äusserlich ähnlich ist. Mensorisch vollzieht sich die Bodentheilung nie anders als durch rechtwinklige Schnittlinien¹ und zwar sind die Theilstücke entweder Quadrate oder Rechtecke. Das mensorische Quadrat, die *centuria*, ist ein festes Mass von 100 *heredia*, wonach es den Namen führt, oder, nach dem *iugerum* von 120×240 F. berechnet, von 200 *iugera*, oder, nach dem *actus* von 120×120 F. berechnet, von 400 *actus*, also ein Flächenraum von $2400 \times 2400 = 5.760.000$ Quadratfuss. Es kann indess auch statt des Quadrats das Rechteck eintreten, 81 entweder mit Beibehaltung der Flächeneinheit, wie zum Beispiel in der Colonie Benevent die Centurie 25 *actus* = 3000 F. lang und

p. 121, 12 das Eintragen der Grenzen der einzelnen *agri privati* in die Flurkarte als *extrema linea uniuscuiusque modum comprehendere*.

1) Die Adsignatio in *laciniis*, welche dem Wortsinn nach eine von der rechtwinkligen Schnittlinie, vielleicht selbst von der Gleichheit der Theilstücke absehende Bodentheilung zu bezeichnen scheint, kommt in den theoretischen Schriften der Feldmesser, die wir besitzen, nicht vor und wird durch die interpolirten Verzeichnisse nicht bloss nicht aufgeklärt, sondern nicht einmal genügend beglaubigt.

16 *actus* = 1920 F. breit¹ war, oder unter Aenderung der Flächeneinheit, wie denn in der Triumviralcolonie Cremona diese auf 21×20 *actus*, also auf einen Flächeninhalt von 210 Jugera angesetzt war² und die Gromatiker eine Flächeneinheit von 24×20 *actus* oder von 240 Jugera erwähnen³. In republikanischer Zeit muss sogar diese Einheit in weit höherem Grade wandelbar gewesen sein als sie bei den Gromatikern der Kaiserzeit auftritt; denn die hinsichtlich der Coloniegründungen des sechsten Jahrhunderts der Stadt in ziemlicher Zahl uns überlieferten Maasse sind grösstentheils der Normalzahl 200 incongruent⁴ und werden nur verständlich unter der an sich rationellen Annahme, dass die Flächeneinheit der jedesmaligen Sachlage angepasst ward und in jedem Fall das Einzelloos eine solche oder auch eine Quote oder ein Multiplum dieser Einheit darstellte. Erst bei den Adsignationen vom Dictator Caesar an steht das einzelne Loos der Regel nach in einem der Centurie von 200 Jugera congruenten Verhältniss⁵. Auch wenn die Einheit von der normalen sich entfernt, wird die mehr mensorisch als mathematisch fixirte Bezeichnung *centuria* auf sie angewandt⁶; daneben aber heisst im Gegensatz zu der quadratischen *centuria* das Rechteck, wenn es länger ist als breit 'Streifen' (*striga*), wenn breiter als

82

1) Siculus Flaccus p. 159, 22; *lib. colon.* p. 210, 1. Dieselben Maasse werden in diesem angegeben für Velia p. 209, 10 und für Vibo p. 209, 19.

2) Frontinus p. 30, 19 und danach Hyginus p. 170, 19 geben das Maass an, woraus die Länge und die Breite nothwendig folgt.

3) Siculus Flaccus a. a. O.; Nipsus p. 293.

4) Zum Beispiel in Potentia und Pisaurum 6 Jugera (Liv. 39, 44), in Parma 8 (Liv. 39, 55), in Vibo 15 für den Fusssoldaten, 30 für den Reiter (Liv. 35, 40), in Aquileia 50 für den Fusssoldaten, 100 für den Centurio, 140 für den Reiter (Liv. 40, 34), in Luna $51\frac{1}{2}$ (Liv. 41, 13).

5) In dem von dem jüngeren Hyginus aufgestellten Schema p. 201 wird die Centurie drei Landempfängern zugesprochen und jedem $66\frac{1}{3}$ Jugern ausgeworfen. Bei den Triumviraladsignationen betrug das Loos durchgängig 50 *iugera* (Frontinus p. 30 und danach Hyginus p. 170), in der augustischen Colonie Emerita 20×40 *actus* = 400 *iugera* (Hyginus p. 171). Die Angabe in dem Colonieverzeichniss p. 214 über die auf 200 Jugera angesetzten Centurien von Volaterrae: *in quibus centuriis unusquisque miles accepit iugera XXV et LXXXV* (oder *et L et XXXV*) *et LX* ist weder verständlich noch zuverlässig. Wenn, wie Hirschfeld vermuthet, hier die drei alten Abstufungen der Landlose für den Gemeinen, den Reiter und den Centurio gemeint sind, so ist die ursprüngliche Aufstellung nicht bloss von den Abschreibern zerrüttet.

6) Frontinus p. 30; Siculus Flaccus a. a. O.; Nipsus a. a. O. Die bei den *agri quaestorii* übliche Flächeneinheit von 10×10 *actus* = 50 *iugera* (Siculus p. 152) heisst nicht *centuria*.

lang, 'Bank' (*scamnum*). — Bei der normalen quadratischen Theilung heissen die Schnittlinien *limites* oder auch *cardines et decumani*¹, bei der Theilung nach Rechtecken *rigores*², welcher Unterschied übrigens wesentlich nominell ist³. — Also stellt der Mensor sowohl den *ager limitatus* her wie auch den *ager per strigas et scamna divisus*. Seine Operation aber ist keineswegs die Adsignation selbst, sondern für diese nur vorbereitend; praktisch die Hauptsache dabei ist die Auslegung der Wege in der Weise, dass, wie auch immer die Adsignation ausfallen mag, jeder Landempfänger vom öffentlichen Wege aus zu seinem Grundstück gelangen kann. Die Adsignation selbst vollzieht der beikommende Magistrat, indem er dem einzelnen Landempfänger nach der ihm gewordenen Instruction eine Centurie oder eine Quote oder ein Multiplum derselben durch Loosung überweist. So weit Quoten zugetheilt worden sind, sind diese wohl immer zum Sammtbesitz gegeben worden, da die Theilung selbst kein magistratisches Geschäft ist, und blieb es den *consortes* überlassen nach Ermessen zur Realtheilung zu schreiten, eventuell dafür mit der *actio communi dividundo* die Hülfe des Prätors anzurufen.

Diese mensorischen Acte setzt diejenige Bodentheilung voraus, welche Frontinus in der hier massgebenden systematischen Zusammenfassung darlegt; aber seine *agrorum qualitates tres* sind keineswegs vom systematisch-gromatischen Standpunkte aus geschieden, wenn dieser als Gegensatz zum privatrechtlichen gefasst wird. Vielmehr geht er aus von der Verschiedenheit des Bodeneigenthums und nimmt nur bei dessen Eintheilung Rücksicht auf die mensorischen Acte.

83 Es wird am angemessensten sein das Ergebniss der Betrachtung an die Spitze zu stellen. Für das Grundeigenthum bleibt ausser Betracht theils der städtische Boden, theils das ausländische Gebiet, und zwar im Rechtssinn, so dass das Partherreich nicht minder ausgeschlossen ist wie das Gebiet der Stadt Athen⁴. Der römische Boden kann entweder im Privateigenthum stehen — *ager divisus*

1) *Limites*: Frontinus p. 2, 34 und oft; *decumani et cardines*: p. 3, 6. 205, 1.

2) Frontinus p. 3, 1; *per proximos possessionum rigores*. Die *proximi rigores* (missverstanden von Weber S. 26) sind nach Balbus p. 98: *decumanus est longitudo rationalis, itemque cardo, constitutis in unum binis rigoribus, singulis spatio itineris interveniente* zu fassen als die die Wegbreite einschliessenden Doppellinien.

3) Hyginus p. 206, 7: *omnium rigorum latitudines velut limitum observabimus: interstitione limitari versuras* (d. h. die Wendungen der Wege) *per strigas et scamna agemus*. Wir kommen unten (S. 105) auf die Stelle zurück.

4) Weber S. 13 durfte nicht das ausländische Gebiet dem *ager arcifinius* zurechnen; dies scheidet überhaupt aus.

adsignatus coloniarum — oder im Eigenthum einer Gemeinde — *ager mensura comprehensus, cuius modus universus civitati est adsignatus* — oder im Eigenthum der römischen Gemeinde — *ager arcifinius*. Diese drei grossen Kategorien charakterisiren sich gromatisch in der Weise, dass für die erste Grenzfeststellung und Adsignation, für die zweite die blosser Grenzfeststellung unter öffentlicher Autorität erfordert wird, während die dritte keine von beiden voraussetzt. Dabei warnt der Jurist ausdrücklich davor, die rechtliche Nothwendigkeit der Grenzfeststellung und besonders der Adsignation nicht mit der Zulässigkeit derselben zu verwechseln. Zulässig ist die mensorische Bodentheilung auch bei der zweiten¹ und der dritten Kategorie² und sie kommt bei beiden sogar häufig vor; rechtlich nothwendig ist sie nur bei der ersten. Um so grössere Vorsicht ist aber bei der Handhabung dieser Begriffe erforderlich, da die rechtliche und die gromatische Bodentheilung sich hiernach keineswegs decken und die Bezeichnung *adsignatio*, wenn sie auch dem juristischen Sprachgebrauch angehört und sich der Begriff der Eigenthumsverleihung damit verbindet, wenigstens in diesen Schriften auch wohl auf die bloss gromatische Bodentheilung bezogen wird.

Der *ager privatus* quiritischen Rechts entspricht also bei den Gromatikern³ der Kaiserzeit wesentlich⁴ dem *ager colonicus*. Der *urbis Roma* fehlt in dieser Zeit ein eigenes Gebiet; am ersten Meilenstein, wo sie endigt, beginnen die Territorien der benachbarten Städte⁵. Ein vor dem Bundesgenossenkrieg schreibender Jurist hätte jene Gleichung nicht aufstellen können; für die spätere Epoche ist es in der Ordnung, da sie nur auf den *ager* gestellt ist, dass der ursprüngliche *ager Romanus* dabei nicht berücksichtigt wird. Aber auch die offenbar von Frontinus beabsichtigte Beschränkung des nach quiritischem Recht besessenen Bodens auf die Territorien der Bürgercolonien⁶ unter Ausschluss der municipalen ist wohl erklärlich.

1) Frontinus p. 5: *hunc agrum multis locis mensores, quamvis extremum mensura comprehenderint, in formam in modum limitati condiderunt.*

2) Nach Frontinus p. 4 ist die Eintheilung *per scamna et strigas* der *mos antiquus*, nach dem in *provinciis arva publica coluntur*. Andere Belege finden sich zahlreich.

3) Ausser bei Frontinus a. a. O. auch bei Hyginus p. 205, 1: *multi huiusmodi agrum (arcifinium vectigalem) more colonico decimanis et cardinibus dividerunt.*

4) Dass und warum Frontinus den *ager divisus adsignatus* nicht ausdrücklich dem *ager privatus* gleichstellt, wird weiterhin zur Sprache kommen.

5) Staatsrecht 3, 784. 819.

6) Dass der *ager colonicus* der der Bürgercolonie ist, zeigt, wenn es nöthig wäre, das Beispiel von Suessa Aurunca, wobei natürlich nicht an die alte

Rom gegenüber befanden sich bekanntlich die Städte Italiens in rechtlich ungleicher Stellung. Sie waren von Haus aus entweder Gemeinden römischer Bürger ohne eigene Autonomie oder bundesmässig an Rom geknüpfte Gemeinden geschmälerter Souverainetät. Späterhin ist darin eine factische Ausgleichung eingetreten, indem theils den Bürgercolonien eine beschränkte Autonomie beigelegt ward, theils die italischen Nichtbürgergemeinden unter Beibehaltung gewisser autonomer Rechte in den römischen Bürgerverband aufgenommen wurden¹. Diese Ausgleichung ist vielleicht thatsächlich eine vollständige gewesen; dass sie principiell dies nicht war, zeigt sich hier: der Bürger der Colonie Ostia besass sein Grundstück nach quiritischem Recht, der des Municipiums Tibur nach tiburtischem, welches freilich in seinen Wirkungen jenem gleichgestellt war.

Ausgeschlossen sind von dem *ager colonicus*, wie auch Frontinus ausführt, diejenigen Bodenstücke, die zwar von den Grenzen der Colonie eingeschlossen, aber entweder nicht aufgetheilt oder wenigstens nicht adsignirt sind. Es sind dies die *extra clusa*², diejenigen Theile des zur Auftheilung gestellten Gebiets, auf welche diese nicht erstreckt worden ist, also theils die *subsiciva*, d. h. die wegen der

85 Territorialgrenze unvollständigen Centurien, welche deswegen nicht adsignirt worden sind, theils die vollständigen, welche aus irgend einem Grunde nicht zur Vertheilung gelangt sind. Diese Bodenstücke stehen rechtlich dem *ager arcifinius* gleich, da sie eben nicht zu den *agri divisi et adsignati* gehören.

Dass bei der colonialen Adsignation die quadratische Centurie die Regel bildet, ist bekannt³ und wird auch von Frontinus angedeutet⁴. Ausnahmsweise aber wird auch das Rechteck dabei zu

lateinische Colonie gedacht werden darf, wie dies Weber (S. 31 A. 28 a) thut, sondern an die spätere *colonia Iulia felix classica Suessa* (C. I. L. X p. 465). Anderswo (p. 35) unterscheidet Frontinus den italischen *ager colonicus* von dem italischen *ager municipalis*.

1) Staatsrecht 3, 781. 805.

2) Die so wie sie überliefert ist, sinnlose und sowohl in *G* wie bei Agennius fehlende Stelle p. 8, 7 *ager . . . 9 chudatur* kann unmöglich von Frontinus herühren und scheint eine schlechte Glosse.

3) Die später wenigstens normale Grösse von 200 Jugera wird nicht nothwendig gefordert, sondern nur die Quadratur.

4) Anders kann 2, 2: *unam qua (que A) plerumque limitibus continetur* das *plerumque* nicht verstanden werden. Dass in den Colonialbüchern geredet wird von Adsignation *per strigas* (p. 230, 16) — *per centurias et strigas* (p. 230, 8) — *per centurias et scamna* (p. 231, 9. 259, 19. 260, 10), — *per strigas et per scamna in*

Grunde gelegt; als Beispiel dafür wird von Frontinus selbst die Colonie Suessa angeführt und auch die beneventanische Centurie von 25×16 actus (S. 87 A. 1) ist ein Rechteck. Häufig dagegen ist diese Form nach demselben Schriftsteller angewendet worden bei Auftheilung des *ager publicus* in den Provinzen; und dies bestätigt Hyginus, indem er die Anwendung der eigentlichen Limitation auf denselben tadelt¹. Der Gegensatz des Quadrats und des Rechteckes führte zu praktischer Verschiedenheit wenigstens hinsichtlich der Wege, deren gromatisches Schema, wie weiterhin näher erörtert⁸⁶ werden wird, nur bei dem Quadrat vollständig durchgeführt werden kann; aber wesentliche Bedeutung hat diese Differenz offenbar nicht gehabt und nicht um ihretwillen ist neben der quadratischen die Rechtecktheilung in Gebrauch genommen worden. Hygin führt vielmehr auf die Auffassung, wie dies Weber (S. 29) richtig ausgeführt hat², dass, wenn gromatische Parzellentheilung beabsichtigt war ohne die rechtlichen Folgen der Adsignation, lediglich um die nach altem Gebrauch mit der rechtlichen Adsignation verknüpften quadratischen Centurien zu vermeiden, dem Rechteck der Vorzug

centuriis (p. 255, 17. 257, 5. 26) — *in lacineis et per strigas* (p. 230, 5) — *in praecisuras et strigas* (p. 238, 14) — *in praecisuris, in lacineis et per strigas* (p. 236, 8), gehört wahrscheinlich zu den massenhaften und späten Interpolationen, welche dieses Verzeichniss in Fülle aufweist (vgl. diese Zeitschr. 18, 173 ff.).

1) Der unten (S. 104) erörterte Abschnitt über die Vermessung des *ager arcifinius vectigalis* in den Provinzen p. 204—207 tadelt die vielfach darauf angewendete Limitation, welche passend auf den *ager immunis* beschränkt bleibe (*debet aliquid interesse inter agrum immunem et vectigalem*): *nec tam anguste professio nostra concluditur* (oder *possessio concludetur*), *ut non etiam per singulas provincias privatas* (oder *privatis*) *limitum observationes dirigere possit*. Dies scheint verdorben; *singulas* ist wohl Glosse und für *privatas* etwa *proprias* zu schreiben; gemeint ist sicher das mensorische Auseinanderhalten der *agri immunes* und der *agri vectigales*. Unter den *agri immunes* können nur die der provinziellen Colonien vollen Bodenrechts verstanden werden, die p. 35, 18 als *agri colonici immunes* den *colonici stipendiarii* entgegengesetzt werden. Davon, dass bei der von Hygin empfohlenen Limitationsform die Besitzgrenzen zum Ausdruck kamen, sagt dieser kein Wort und es ist auch in keiner Weise glaublich, dass die Limitation nach Rechtecken durch Rücksichtnahme darauf sich von der quadratischen unterscheiden habe; beides ist von Weber S. 27 zu Unrecht in die Stelle hineingetragen.

2) Die Annahme Karlowas (röm. Rechtsgeschichte 1, 314), dass die Adsignation *per strigas et scamna* den latinischen Colonien eigen gewesen sei, entbehrt nicht bloss jedes Beweises, sondern ist schon deshalb unmöglich, weil, wie Karlowa selbst bemerkt, das diesen Colonien angewiesene Gebiet *ager peregrinus* ist.

gegeben und das trotz der Parzellierung fortdauernde öffentliche Eigenthum auf diese Weise in Evidenz gehalten ward. Warum in einzelnen Fällen, wie bei Suessa und Benevent, die Adsignation zu wirklichem Privateigenthum dennoch nach dem Rechteck vollzogen worden ist, vermögen wir nicht anzugeben; aber da diese Fälle deutlich als Ausnahmen bezeichnet werden, können sie die Regel nur bestätigen. Dass die Vermessungsform nach dem Rechteck bei Frontinus auf die *arva publica in provinciis* bezogen wird, ist ohne Zweifel deshalb geschehen, weil es damals *ager publicus* in Italien im wesentlichen nicht mehr gab; hervorgegangen ist die Vermessung nach dem Rechteck sicher ebenso aus den italischen Verhältnissen wie die nach dem Quadrat.

Die dritte Kategorie — von der zweiten werden wir nachher handeln — wird nur gromatisch definirt und zwar negativ: *ager est arcifinius qui nulla mensura continetur*. Der Gegensatz des *ager arcifinius* zu dem *ager adsignatus*, ursprünglich, da die zweite Kategorie erst in der Kaiserzeit hinzugetreten ist, ein absoluter und auch später oft noch als solcher behandelt¹, führt, insofern der letztere wenigstens nach der ursprünglichen Auffassung mit dem *ager privatus* zusammenfällt, dazu, den *ager arcifinius* mit dem *ager publicus* zu identificiren; und dies stimmt sowohl zu der Benennung, 87 die augenscheinlich von der Landesgrenze entlehnt ist², theils zu der Gleichsetzung des *ager arcifinius* mit dem *ager occupatorius*³, das heisst dem von der Gemeinde besiedelten Gebiet. Dennoch hat Frontinus nicht zufällig den *ager arcifinius* nur in jener negativen Weise definirt und auch die Gleichung des *ager divisus adsignatus* mit dem *ager privatus* nicht in seine Definition aufgenommen. So sicher das Bodeneigenthum nach römischer Auffassung principiell aus der Uebertragung desselben an die einzelnen Bürger unter öffentlicher Autorität hervorgegangen ist, so kann kaum für die frühere Zeit und noch weniger für diejenige, in der Frontin schrieb, das vollgültige römische Bodeneigenthum beschränkt werden auf den *ager divisus et adsignatus*. Insbesondere wenn die *subsiciva*, wie das in einzelnen Fällen schon früher und allgemein durch Domitian geschah, den Colonien, in deren Territorien sie sich befanden, zu vollem Eigenthum überwiesen wurden, gingen diese nach arcifinischer Norm begrenzten Bodenstücke damit in die *agri privati*

1) Frontinus p. 24, 4. 43, 21. Hyginus p. 178, 9. 179, 17.

2) Rudorff S. 251.

3) Siculus p. 138, 3 ff. vergl. 284, 7 ff.

über¹; der Wirkung nach stand diese Ueberweisung der Adsignation gleich, konnte aber doch nicht wohl terminologisch als Adsignation bezeichnet werden. Uebrigens muss auch hier wieder ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Limitation bei dem *ager arcifinius* nicht zum Begriff gehört, aber nicht nur vorkommen kann, sondern auch keineswegs bloss ausnahmsweise vorkommt. Dass das römische Domanialland, auch wenn es nicht adsignirt werden sollte, regelmässig mensorisch behandelt ward, lehrt wie das Ackergesetz vom J. 643 d. St. so auch die gesammte gromatische Litteratur; man wird, wo von Limitation die Rede ist, immer im Sinne zu behalten haben, dass die mensorische Vornahme und die rechtliche Nothwendigkeit derselben keineswegs zusammenfallen.

Das Bodeneigenthum der zweiten Kategorie² gehört deutlich erst der Rechtsentwicklung der Kaiserzeit an. Die ältere Auffassung betrachtet bekanntlich das ausseritalische Gebiet, so weit es nicht als föderirt rechtlich ausserhalb des römischen steht oder in den wenigen zu italischem Recht gelangten Colonien dem *ager divisus adsignatus* zuzählt, als Staatseigenthum und somit vom gromatisch-rechtlichen Standpunkte aus als *ager arcifinius*, vom Standpunkt der kaiserlichen Finanzverwaltung entweder als *ager stipendiarius*³ oder als *ager tributarius*, je nachdem das Bodeneigenthum der Gemeinde oder dem Kaiser zustand und also die Einkünfte in das Aerarium oder in den Fiscus flossen. Frontins Angabe, dass in mehreren Provinzen kaiserlichen Rechts den einzelnen Gemeinden die Territorien zum Eigenthum überwiesen seien, unter anderen in Lusitanien den Salmanticensern, in der Tarraconensis den Palantinern⁴, kann

1) Der Grundbesitz der Colonie selbst kann, da er nicht *publicus populi Romani* war, rechtlich nur als *ager privatus* gefasst werden nach Anleitung von Dig. 50, 16, 15. 16.

2) Was Weber S. 43 darüber sagt, entspricht den Aufstellungen Frontins nicht. Nicht danach war zu fragen, in welchen Fällen der Mensor ein Gebiet abgrenzt, sondern inwiefern diese Kategorie dem *ager divisus adsignatus* und dem *ager arcifinius* nach frontinischer Auffassung correlat ist. Hier besonders ist die Verwechslung der gromatischen und der rechtlichen Auffassung für die Untersuchung nachtheilig gewesen.

3) Einen der sehr seltenen Belege für diesen in der Kaiserzeit so gut wie abgekommenen Sprachgebrauch (Staatsrecht 2³, 1095) giebt die vor einigen Jahren in Rom gefundene Inschrift auf Travertin (Lanciani *Bullett. della comm. municipale* 1882 p. 160 [C. I. L. VI, 31713 = Dessau 901]) vermuthlich aus der letzten Zeit der Republik oder den früheren Jahren des Augustus: . . *Fonteio Q. f. | q(uaestori) | mancup(es) stipend(iorum) | ex Africa.*

4) P. 4: *Ager est mensura comprehensus, cuius modus universus civitati est adsignatus, sicut in Lusitania Salmanticensibus (Hdschr. salmaticensibus) ita et in*

nur dahin verstanden werden, dass in der früheren Kaiserzeit jene allerdings noch von Gaius als allgemeingültig vorgetragene Regel¹ für einen Theil des kaiserlichen Gebiets ausser Kraft getreten und das nach älterem Recht nur an Mobilien anerkannte Eigenthum peregrinischen Rechts in diesen Districten auf den inländischen Grundbesitz erstreckt worden ist. Indess geschah dies einmal nur durch Singularconcession, zweitens ist es wenigstens fraglich, ob die betreffenden Gemeinden den Boden einfach als Eigenthum peregrinischen Rechts empfangen und in gleicher Weise auf ihre Bürger übertragen haben. Es ist dies allerdings die einfachste Construction des Rechtsverhältnisses; vielleicht aber ist dies Gemeindeeigenthum, ähnlich wie das kaiserliche Eigenthum am Provinzialboden, aufgefasst worden als eine Modification des staatlichen Bodeneigenthums und es mag an eine derartige Auffassung die Unveräusserlichkeit dieses Gemeindebesitzes geknüpft worden sein. Der Zweck dieser sicher wesentlich
 89 formalen Rechtsänderung war wohl die Einführung oder auch die juristische Motivirung der Grundsteuerhebung durch die Gemeinden. Die Verstaatlichung des provinziellen Bodeneigenthums führte principiell zur directen Erhebung der Grundrente durch die römischen Behörden; für die indirecte lag es nahe der betreffenden Gemeinde unter Auflage einer mehr oder minder fixirten Fruchtquote oder Geldsumme das Bodeneigenthum für ihre Territorien unveräusserlich zu überweisen, wodurch sie berechtigt wurde, von den einzelnen Inhabern Grundsteuer zu erheben. Dass diese Operation, da sie einen Eigenthumswechsel in sich schloss, die officielle Fixirung des aus dem Staatsbesitz ausscheidenden Gebiets zur Voraussetzung hatte, wie dies Frontinus angiebt, ist begreiflich. Thatsächlich schloss nach demselben sich an sie wenigstens häufig die gromatische Limitation, die mensurische Feststellung der einzelnen Parzellen an, welche natürlich als rechtliche Adsignation nicht gefasst werden darf; aber das formale Bedenken, welches Hyginus gegen die Erstreckung der gromatischen Limitation auf das provinzielle Ackerland erhebt, griff hier nicht Platz, da ja diese Territorien aufgehört hatten Staatseigenthum zu sein.

Dieses an der Stelle des kaiserlichen eintretende städtische Bodeneigenthum ist wahrscheinlich auch Hyginus *ager arcifinius vectigalis* p. 204 ff. Dass *ager arcifinius* gewöhnlich den technischen Gegensatz zum *ager adsignatus* bildet, also Frontinus zweite und dritte

Hispania citeriore Palantinis (Hdschr. *palatinis*), *et compheribus provinciis tributarium solum per universitatem populis est definitum.*

1) Gaius 2, 7, wo das *placet plerisque* sicher nicht Ausnahmen anzeigen soll.

Kategorie einschliesst, ist schon bemerkt worden; hier ist der Ausdruck in diesem weiteren Sinn gefasst. Unter den *complures provinciae* Frontins können füglich die von Hygin hier behandelten *vectigales agri* verschiedener Provinzen, namentlich die pannonischen gemeint sein¹. Wem hier das Bodeneigenthum zusteht, sagt Hygin mit ausdrücklichen Worten nicht; aber *ager vectigalis* kann zwar vom *ager publicus populi Romani* gesagt werden, wird aber in der Kaiserzeit vorwiegend von municipalem Bodeneigenthum gebraucht. Alle Wahrscheinlichkeit also spricht dafür, dass dies die weitere Ausführung zu der Angabe Frontins ist und dass Hygins bekannte Auseinandersetzung über die in Naturalien oder in Geld angesetzten Bodenabgaben und die dafür angeordnete Bonitirung und Abschätzung⁹⁰ zunächst auf die durch die Municipien vermittelte kaiserliche Steuerhebung sich bezieht.

Wenn ich nicht irre, ist dieses an die Stelle des kaiserlichen tretende Gemeindebodeneigenthum bisher ohne Beachtung geblieben, während es dieselbe in hohem Maasse verdient. Die Frage gehört mehr noch vor das juristische Forum als vor das der Philologen; die Rechtsgelehrten sollten sie nicht ferner vernachlässigen.

II. Die Bezeichnung der Grenzsteine.

So deutlich das Verfahren der Mensoren bei der Limitation in unserer Ueberlieferung dargelegt ist, unterliegt doch die für die Grenzsteine übliche Bezeichnung nicht geringen Schwierigkeiten, welche auch durch die von mir als Flurkartenreste nachgewiesenen Bruchstücke von Arausio nicht gehoben werden². Die hier vorzulegende Erörterung hat nicht zu reinen Ergebnissen geführt, wird aber von Nutzen sein, wenn sie auch nur den Blick eröffnet in den Zustand unserer Quellen, welcher in der üblichen compendiarischen Behandlung einigermassen vertuscht wird. Jede Untersuchung freilich wird hier in hohem Grade dadurch erschwert, dass der mit der Feldmessenkunst nicht vertraute Philologe und der nicht philologisch kundige Techniker jeder für sich den Dingen ziemlich rathlos gegenüber stehen. Ich habe wenigstens mich der Berathung eines kundigen Mathematikers erfreuen dürfen; vielleicht regen die folgenden Bemerkungen zu weiterer Behandlung der Fragen an, sei es mit geeinigter Doppelkraft, sei es mit vereinigten Kräften.

1) Auch die Erstreckung auf die Senatsprovinz Asia würde keine wesentliche Schwierigkeit machen; aber Hygin spricht davon nicht, sondern sagt nur, dass *falsae professiones in Phrygia et in tota Asia* ebenso häufig vorkämen wie in Pannonien.

2) Ueber diese ist im folgenden Abschnitt besonders gehandelt.

Bekanntlich ruht die römische Limitation auf einem vom Standpunkt des Limitanten abgegrenzten, übrigens in verschiedener Weise orientirten Quadrat, dessen Hälfte vor dem Schauenden *pars citrata*, die Hälfte hinter ihm *pars ultrata*, die Hälfte rechts von ihm *pars dextrata*, die Hälfte links *pars sinistrata* heisst und das danach in die vier Viertel *dextrata citrata*, *sinistrata citrata*, *dextrata ultrata*, *sinistrata ultrata* zerfällt. Die hierfür stehenden Abkürzungen sind einfach die vier Anfangsbuchstaben C V D S.

Die Theilungslinien oder die Wege, die *limites* — beide Begriffe fallen nach römischer Auffassung zusammen — gehen entweder von rechts nach links, *kardines* oder *limites transversi*, oder von vorn nach hinten, *decimani* oder *limites prorsi*; die ersteren sind demnach nothwendig verknüpft mit den *partes citrata* und *ultrata*, die letzteren 91 nothwendig mit den *partes dextrata* und *sinistrata* und es bestimmt sich danach, wie wir sehen werden, in den Aufschriften der Grenzsteine die Stellung. Dass von beiden *kardo* den Hauptbegriff darstellt¹, beweist sowohl die substantivische Form der Benennung wie auch die sonstige Verwendung des Wortes für die Angel, den Pol, den Wendepunkt überhaupt; und im Lager führt der *kardo* den Namen *via principalis*. Zu dem *kardo* stellt sich in zweiter Reihe der adjectivisch benannte *decimanus*. Woher diese Benennung rühre, haben schon die Alten gefragt und die aus Varro in die gramatischen Schriften übergegangene Quasi-Etymologie, dass *decumanus* aus *duocumanus* entstanden sei wie *dupondium* aus *duopondium*², ist noch von Rudorff (S. 343) gewissermassen gebilligt worden. Aber sie ist sprachlich unmöglich und die richtige Erklärung findet sich, wenn auch in unklarer Form, schon bei Siculus Flaccus in den folgenden wohl schwer verdorbenen, aber mit Sicherheit herzustellenden Worten p. 153: *cum ergo (omnes zu streichen) limites a mensura denum actuum decimani dicti sint³ ii (hi Hdsehr.) qui orientem occidentemque intuentur, qui meridianum et septentrionem*

1) Keineswegs darf die Bezeichnung mit Rudorff S. 344 an *cardo* als den Nordpol geknüpft werden; weder ist diese specielle Verwendung des Wortes so alt, um die Mutter der gramatischen sein zu können, noch ist die gramatische Orientirung dazu hinreichend fest.

2) Frontinus p. 28: *quare decumanus a decem potius quam a duobus, cum omnis ager eo fine in duas dividatur partes? ut duopondium . . . nunc dipondium . . . sic etiam duocumanus (so ist zu schreiben statt duodecimanus) decimanus est factus*. Wiederholt bei Hyginus p. 167.

3) Dasselbe wiederholt er p. 152, 23 in Beziehung auf die bei den *agri quaestorii* zu Grunde gelegte Flächeneinheit von 50 *iugera* oder 10×10 *actus*: *unde etiam limites decimani sunt dicti*.

tenent, kardinum (so Salmasius exere. Plin. p. 476, unum Hdschr.) vocabulum illis sit (erat Hdschr.), decumani nuncupabantur (decumanum nuncupabant Hdschr.) matutini et vespertini, kardines (et Hdschr.) meridiani et septentrionis. Der auf dem Schnittpunkt stehende Mensor misst an dem von rechts nach links laufenden Kardo die actus ab und danach heisst je nach zehn actus die von vorn nach hinten laufende den Kardo schneidende Linie die zehnte, decimanus¹. In gleicher Weise zählt er die actus auch in der Richtung von vorn nach hinten. Von diesen Theilungslinien wird 92 jede zweite als Weg ausgelegt. Diese Wege werden benannt und gezählt. Die Wege von rechts nach links führen, der Grundlinie entsprechend, den Namen kardines, die von oben nach unten den Namen decumani, welcher, etymologisch der zehnten Schnittlinie zukommend, übertragen, resp. beschränkt wird auf alle diesen Linien parallel laufenden Wege. Also ergiebt sich das folgende Schema:



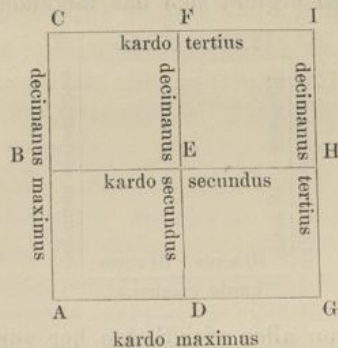
Die centuria ist also von allen vier Seiten her vom öffentlichen Weg aus zugänglich; wobei man sich daran zu erinnern hat, dass dieselbe keineswegs die wirthschaftliche Einheit darstellt, sondern regelmässig unter mehrere Besitzer, sei es zur Nutzung, sei es zum Eigenthum, getheilt wird, wofür die allseitige Zugänglichkeit vorbedingend war². — Den als Wege ausgelegten Theilungslinien

1) Der Benennung entspricht die *via quintana* des polybischen Lagers. Polyb. 6, 30, 6: *διόδον . . . ἢν καλοῦσι πέμπτην διὰ τὸ παρὰ τὰ πέμπτα τάγματα παρῆκεν*. Die *τάγματα*, die Manipel entsprechen hier den *actus*.

2) Innerhalb der centuria dieses Systems giebt es keine öffentlichen Wege; bei eintretender Realtheilung können natürlich Wege gebildet werden *ex collatione privatorum* (Ulpian Dig. 43, 8, 2, 22). Wenn die ursprüngliche centuria in der That, wie es scheint, aus hundert Hofstellen (*heredia*) bestanden hat, so ist sie eine factisch der Stadt analoge Siedelung gewesen und wie die einzelne Hofstelle aus Haus und Garten bestanden haben muss, können auch öffentliche Zwischenwege nicht gefehlt haben, welche, den städtischen Strassen entsprechend, jedem Colonen den Zugang zu seiner Hofstelle gewährten. Ueberliefert ist darüber nichts und Phantasieconstructions haben keinen Werth; nur daran soll

kommt eine gewisse Breite zu und zwar normal in drei Abstufungen: den am Standpunkt des Mensors selbst sich kreuzenden Linien die Breite von 24 Fuss, wonach der *kardo primus* und der *decimanus primus* auch *kardo maximus* und *decumanus maximus* heissen, je den fünften, den *limites quintarii*¹, die Breite von 12, den übrigen
93 die Breite von 8 Fuss. Die Auslegung und die Zählung der Wege können in jeder Richtung nach Belieben fortgesetzt werden und finden ihr Ende nur durch die Grenze des in jeder Richtung zur Vermessung stehenden Gebiets.

Die Schnittpunkte dieser Linien können durch Grenzsteine besetzt und diese Grenzsteine beschrieben werden. Es geschieht dies in grösserem oder geringerem Umfang; hier soll versucht werden nach der unten stehenden Figur das für die vollständige Bezeichnung bestehende System darzulegen.



Die Schnittpunkte werden bezeichnet mit den Benennungen der beiden sich schneidenden Linien, und zwar so, dass diese entweder auf der Oberfläche² in verschiedener Richtung vermerkt oder auf

hier erinnert werden, dass die *centuria* der Bodentheilung mit derjenigen der hundert *heredia* nichts als das Flächenmass gemein hat und beide in der Vorstellung auseinander gehalten werden müssen.

1) Da diesen Weg zwei Linien bilden, wird, insofern man an die vom Standpunkt des Limitanten entferntere Grenzlinie denkt, diese auch wohl als die sechste bezeichnet (Hyginus p. 174). Die ältere und correctere Auffassung sieht ab von der mathematischen Linie und zählt die Wege.

2) Ein so bezeichneter gracchanischer Grenzstein aus der Gegend von Capua hat sich erhalten (C. I. L. X, 3861); auf der Oberfläche steht:

K I XI-
 |
 D

[Barnabei, Not. d. scavi 1897 S. 123 hat vor D ein S = *sinistra*, vor K ein K = *citra* erkannt; nur ersteres ist auf der beigegebenen Photographie deutlich

die beiden Seiten vertheilt werden¹. Also wird auf den Stein A gesetzt in der Richtung nach vorn *DM*, in seitlicher Richtung *KM*; auf den Schnittpunkt B in jener Richtung *DM*, in dieser *KII*; auf den Schnittpunkt D in jener Richtung *DII*, in dieser *KM*; auf den Schnittpunkt E in jener Richtung *DII*, in dieser *KII* u. s. w. — Da diese Bezeichnungen in jeder der vier Regionen gleichmässig wiederkehren, muss, um dem einzelnen Stein seinen festen Platz in der gesammten Vermessung zu geben, noch die Region beigefügt werden, das heisst die Buchstaben *DC* oder *SC* oder *DV* oder *SV*, von denen nach dem früher Gesagten *D* oder *S* dem Decimanus, *C* oder *V* dem Kardo vorgesetzt werden.

So einfach und sicher dies ist, so ist dennoch, was in unseren 94 Quellen über die Vertheilung und die Combination dieser Bezeichnungen sich findet, vielfach unklar, nur zum geringsten Theil durch die Schuld unserer Gewährsmänner, hauptsächlich in Folge der getrühten Ueberlieferung. Die in dieser vorliegenden Zeichnungen haben wahrscheinlich sämmtlich keine grössere Autorität als die Karten des Ptolemaeus; sie sind im Grossen und Ganzen wenigstens nicht überliefert, sondern das Werk derjenigen Redaction, etwa aus dem 4. Jahrh. n. Chr., deren Urheber in der Ordnung des gromatischen Corpus sich ein beispielloser Zeugniss von Halbwisserei und Interpolation ausgestellt hat. Unter ihren Händen sind auch die Texte an unzähligen Stellen verunstaltet worden und natürlich haben diejenigen, in welchen die Siglen und deren Anwendung behandelt werden, darunter vorzugsweise gelitten. Andererseits ersetzt die Festigkeit der mathematischen Grundlage zum Theil diese Schäden.

Der kurze Bericht, den wir über diesen Gegenstand bei dem Gromatiker der traianischen Zeit (dem sogenannten älteren Hyginus)

sichtbar. Ein zweiter gracchanischer Terminationsstein, der 1897 in Atena in Lucanien gefunden ist (Barnabei a. a. O. S. 124 ff. mit Photographie), trägt auf der Vorderseite die Namen der Triumvirn, daneben von oben nach unten laufend *K VII*, auf der Oberfläche des Steins sich kreuzende, durch einen Kreis getrennte Linien, wahrscheinlich mit einem *D* = *decumanus* (anders De Petra, *Atti dell' Accad. Napol.* 19 p. 14). — Eine lehrreiche Analogie bieten zahlreiche, neuerdings bei Tacapae im Süden der Byzacena gefundene Limitationscippen der dritten Legion aus dem Proconsulat des C. Vibius Marsus = 29/30 n. Chr. mit den Aufschriften *d(extra) d(ecumanum)* und *u(ltra) k(ardinen)* nebst den Zahlen; auf einigen sind auch Centurien mit den Ziffern *II* und *III* genannt, vgl. C. I. L. VIII auctar. p. 2307 n. 22786 (noch im Druck) und Toutain, *Mém. présentés à l'Acad. des Inscr.* 12 p. 351 ff.]

1) Hyginus p. 171, 15: *alii vertices alii latera (lapidum) regionibus suis obsecundant.*

finden p. 111 ff., macht keine Schwierigkeit. Auf ihn wird bezogen werden dürfen, was wir bei dem sogenannten jüngeren Hyginus lesen p. 171, 16: *multi tantum decimani maximi et kardinis lapides inscripserunt, reliquos sine scriptione ad parem posuerunt: quos ideo quod nulla significatione appareat a toto loco¹ numerentur mutos appellant.* Wenigstens finden wir bei dem älteren Schriftsteller nichts als die einfache Anweisung die Steine nur auf den beiden Hauptlinien in der angegebenen Weise zu bezeichnen, also auf dem *decimanus maximus* neben der durchgehenden Bezeichnung *D · I* die Ziffer des *kardo*, ebenso auf dem *kardo maximus* neben der durchgehenden Bezeichnung *K · I* die Ziffer des *decimanus* anzugeben, wozu dann noch die Angabe des Regionsviertels hinzutritt. Die Inschrift muss nach den Himmelsgegenden orientirt sein; bei einem von Osten nach Westen gehenden *Decimanus* ist die Inschrift so anzubringen, dass dem nach Osten Schauenden die Buchstaben *D · I*, dem nach Westen*) Schauenden die Buchstaben *K · I* richtig (*sursum versus*) stehen.

Aber die gleichartigen Auseinandersetzungen des sogenannten
 95 jüngeren Hyginus p. 171 ff. 194 ff. sind arg zerrüttet. Klar sind die Eingangsworte der zweiten Stelle p. 195, 2: *incipiamus ponere lapides a decimano maximo et kardine, inscriptione qua debet: decimanus maximus kardo maximus: decimanus maximus² kardo totus (= τόσος).* Die erste Doppelbezeichnung ist die des Schnittpunctes A, die zweite die des Schnittpunctes B und so weiter. Auch die erste Stelle geht aus von der Bezeichnung der Steine am *decimanus maximus* und *kardo maximus*. Denn sowohl was vorhergeht als auch was nachfolgt 172, 10: *quemadmodum in decimano maximo et cardine solet* und 173, 8: *inspiciamus a maximo decimano et cardine lapidum inscriptiones* nöthigen dazu auf den *decumanus maximus* und den *kardo maximus* die schwer verdorbenen Worte zu beziehen: *inscripserunt quidam vertices lapidum et limitum tantum numerum significaverunt: alii (ali alii A) ipsarum centuriarum sic (sic fehlt B) quemadmodum qui in lateribus inscripserunt ut (aut Lachmann) inter vertices (in vertice G) lapides sic inscripserunt. Ipsarum centuriarum* ist insofern bedenklich, als dazu das vorhergehende *numerum* hinzugenommen werden müsste, während von einer Zählung der Centurien

1) Die Handschriften haben *a toto loco*, was wohl nicht in *quoto loco* zu ändern ist, sondern besagen soll von der wievielten der vier Ecken an.

*) [Vielmehr Süden oder Norden, vgl. Hyginus p. 111 fg.]

2) Das in der Ausgabe dafür eingesetzte *totus* ist unstatthaft.

sonst keine Rede ist¹; mit Recht hat also Lachmann hier den Ausfall eines Wortes vermuthet, wie etwa *litteras* oder vielmehr nach den Parallelstellen 195, 11. 196, 8 *appellationes*. Gemeint ist mit der *appellatio centuriarum* die vollständige aus der Benennung der beiden Schnittlinien nebst der der Region sich zusammensetzende Bezeichnung, wie sie uns die Flurkarte von Arausio zeigt: *D(extra) D(ecimanum) XIII; C(itra) K(ardinem) IIII*. Also scheint hier für die beiden Hauptlinien eine abweichende und vollere Beschreibung der Grenzsteine angeordnet zu werden. Aehnlich heisst es nachher bei demselben Mensor p. 194, 19: *decimano maximo et cardine (so A) maximo omnes lapides in frontibus inscribamus, reliquos in lateribus clusaribus*. Allerdings stimmen beide Vorschriften nicht völlig überein: die erste spricht von der Scheitelfläche (*vertex*), und geändert kann daran nicht werden, da dasselbe Wort sowohl vorher p. 171, 16. 172, 7 gesetzt ist wie auch nachher p. 193, 11 wiederkehrt; die zweite von der Stirnseite. Indess da nachweislich beide Bezeichnungen in Gebrauch waren, der *gracchanische Meilenstein* (S. 98 A. 2) die Centurienbezeichnung auf dem Scheitel trägt, so kann der Feldmesser an der ersten Stelle das ältere, an der zweiten dagegen das von ihm empfohlene Verfahren auseinandergesetzt haben. Aber eine sichere Emendation der schwer verdorbenen Worte habe ich nicht finden können; es mag etwa gestanden haben *alii ipsarum centuriarum [appellatione], quemadmodum in lateribus, etiam per vertex lapides inscripserunt*.

In der weiteren Entwicklung behandelt die zweite Darstellung die vier Räume p. 195, 18 in folgender Weise: *quoniam ab uno umbilico in quattuor partes omnis centuriarum ordo componitur, ab unius primae centuriae incremento omnes inscriptiones singulis angulis cluduntur: quidquid (quisquis AB) enim ultra primum cardinem nominatur (so A, numerantur B, numeratur G), perseverat usque ad extremum finem ultra primum vocari: sic et c(itra), similiter d(extra) aut s(inistra)*. Das heisst, wie es scheint: 'Da von dem einen Mittelpunkt aus nach den vier Räumen hin die ganze Ordnung der Centurien hergestellt wird, so werden durch Anwachsen von der ersten Centurie eines jeden Raumes aus alle Inschriften an den einzelnen Winkeln hergestellt: denn was Hinterraum hinter dem ersten *Cardo* genannt wird, bleibt in der ganzen Ausdehnung der Linie Hinterraum hinter dem ersten *Cardo*, ebenso der Vorderraum und

1) P. 196, 3 ist sicher mit *A nominatur* zu lesen; und *numerus centuriarum* p. 196, 10 ist interpolirt (S. 102 A. 1 [vgl. jedoch oben S. 98/9 zu Anm. 2]).

der Rechts- oder Linksraum'. Die Inschriften rücken vor zum Beispiel am *cardo maximus* durch die von den auffallenden *decimani* gebildeten Centurienwinkel; die Linie A G ist gemeint und es wird als erste Centurie A D, als zweite D G gesetzt.

Die Setzung und Beschreibung der Steine selbst wird geschildert nach der allmählichen Absteckung der Quadrate. Sie beginnt mit der schon früher dargelegten Ziehung und Intervallirung der beiden Hauptlinien; für jeden der vier Räume sind damit die Schnittpunkte A B C u. s. w., sowie A D G u. s. w. festgelegt und diese mit *D I I I I I* u. s. w. oder *K I I I I I* u. s. w. bezeichnet. *Applicemus nunc singulas centurias maximo decimano sive cardini: hae omnes quattuor* (d. h. die vier Eckcenturien der vier Räume) *ternos lapides iam positos habent: sequitur ut illis unus tantum clusaris angulus vacet.* Nach Massgabe der vorher fixirten Punkte A B D wird jetzt die Centuria geschlossen und den drei Winkeln der vierte, der *clusaris angulus* hinzugefügt. Ebenso wird in der ganzen Ausdehnung der beiden Hauptlinien verfahren, wobei die jedesmal vorher gesetzten 97 *lapides clusares* wieder als einfache Winkelsteine fungiren: aus B C E wird der Schlusspunct F entwickelt, aus D G E der Schlusspunct H, aus E F H der Schlusspunct I und so weiter: *sic et in ceteris observare debemus* oder wie es nachher heisst: *et cum decimano maximo sive cardine omnes lapides positi fuerint, per successionem singulis centuriis quartus lapis deerit, cui posito centuriae appellationem inscribere debemus*¹. Diese Schlussteine also werden bezeichnet mit der *appellatio centuriarum*, welche sich zusammensetzt aus den niedrigeren Ziffern der beiden die Centurie bildenden *decimani*, resp. *cardines* und aus der dem *decimanus* vorgesetzten Bezeichnung *dextra* oder *sinistra* und der dem *kardo* vorgesetzten Bezeichnung *ultra* oder *citra*. So erhält das Quadrat A B D E, welches zwischen dem *decimanus* I und II und dem *cardo* I und II liegt, am Schnittpunct E die Bezeichnung *Dextra* (oder *Sinistra*) *Decumanum I* und *Citra* (oder *Ultra*) *Kardinem I*². Solcher Schlussteine giebt es so

1) Die folgenden Worte: *his deinde cum* (so G, *his demides cum B*, *hisdem in decimanum A*) *quartum lapidem posuerimus, sequenti loco centuriae quartus angulus tantum vacabit (tantum vocabitur AB), quo (quod AB) numerus ipsius inscribatur* sind nicht bloss eine namentlich nach dem *per successionem* unerträgliche Wiederholung, sondern auch verdächtig wegen des *numerus centuriarum*; diese werden wohl benannt, aber nicht beziffert.

2) P. 195, 8: *hoc est singuli (singulis B) quibus debet inscribi D · D · I · V · K · I* und so weiter. Die Ueberlieferung ist hier im wesentlichen correct: *hoc est singuli quibus* würde freilich besser fehlen.

viele als Centurien geordnet werden: *omnes centuriae singulos angulos habent clusares* (p. 195, 1). Jeder Grenzstein, der nicht am ersten Decimanus oder am ersten Kardo steht, ist ein solcher Schlussstein, woher die beiden Kategorien sich auch entgegengesetzt werden p. 194, 19: *decumano maximo et kardine maximo omnes lapides in frontibus inscribamus, reliquos in lateribus clusaribus*. Was das *latus clusare* sei, wird p. 195, 10 berichtet: *his angulis — das heisst clusaribus — lapides defigamus quibus centuriarum appellationes lateribus (in lat. G) adscribemus ad terram deorsum versus: S·D·I·V·K·I in ea parte lapidis inscribemus, quae erit s(inistra) d(ecimano) I, aequae ultra [k(ardinem)] primum, quod quoniam in (fehlt B) altitudinem (vielmehr latitudinem) exponi in hac planitia non potest, inscripturam lapidi applicabimus (-uimus AB), quam in re ipsa lapis habere debet sic et D·D·I·V·K·I sic et sic et (so AB)*. Hier aber ist der Text wieder arg zerrüttet. Die Inschrift soll von oben nach unten 98 laufen, weil die Breite — *latitudinem* scheint nothwendig — für dieselbe nicht ausreicht; p. 173, 9 sagt derselbe Hygin: *latera lapidum recte inscribuntur, quoniam ampliores numeros capiunt, nam verticibus inscribi non facile possunt [velut]*¹ D·D·LXXXXVIII V·K·LXXV. An unserer Stelle ist *lateribus* wohl nicht zu beanstanden, aber auf die Mehrheit der Steine zu beziehen, da auf Vertheilung der die Centurie nennenden Inschrift auf mehrere Flächen keine Spur hinführt. Da das *latus clusare* den Gegensatz zu der Stirnseite macht, so scheint damit die Innenseite des quadratischen Terminus, die dem A zugewandte Fläche von E gemeint; auch wird die Benennung der Centurie ABDE am natürlichsten innerhalb derselben verzeichnet. Ist der Zwischensatz S·D·I *primum* überhaupt echt, so wird *lapidis* gestrichen und *pars* als die technische Bezeichnung des Raumes gefasst werden müssen. Die Schlussworte weiss ich nicht zu bessern; sie haben wohl nichts besagt, als dass die Anbringung der Inschrift auf dem Stein sich schliesslich nach dessen Beschaffenheit zu richten habe; die vermuthlich für die Stellung der Buchstaben gegebenen Anweisungen sind in den Handschriften unheilbar zerrüttet. — Der Schluss der ganzen Darlegung: *ad summam omnes clusares angulos centuriarum lineis diagonalibus comprehendemus. sic et in toto opere exteriores anguli centurias cludent ab inscriptione decimani maximi et kardinis maximi* soll wohl besagen, dass mit den beiden Hauptschnittlinien (oder den früher gezogenen aus diesen abgeleiteten) der Eckwinkel die Centurie schliesst. Durch diese Eckwinkel EI u. s. w. können Diagonalen gezogen werden.

1) *Velut* habe ich eingesetzt für das sicher interpolirte *inscribitur lateribus*.

Grössere Schwierigkeiten noch bereitet die zweite Darlegung p. 171 ff. Auch sie kennt den die Centurie schliessenden Eckstein: *certus est lapis, quo centuria cluditur* (p. 173, 14) und vorher (p. 172, 13) *voluerunt limites inscriptionibus claudi, ita ut cuius centuriae essent lapides intellegerentur*, das heisst: man wollte die die einzelne Centurie umschliessende Grenzlinie mit Schriftsteinen abschliessen, um also der Centurie einen festen Platz und einen Namen zu geben. Nachdem dann auf die Undurchsichtigkeit dieser Schlusssteine hingewiesen ist (*sic quoque haec inscriptio obscura est*), folgt 99 ein völlig verwirrter Bericht: *lapis autem in regione I* (so die Hdschr.) *et u(ltra) sic inscribitur quemadmodum supra* (q. s. fehlt G) (Figur): *quarta enim illi lapides portio clusaris vacat* (so G, *vocas A, vocatur B*) *ab inscriptione. est ergo talis inscriptio S·D·V·K* (s·d·u·k fehlt B) (Figur) *in regione dextra et ultra idem numeri sic inscribuntur* (Figur), *in regione sinistra et citra* (Figur: dann *in regione dextra et citra G*) *eisdem (eidem G) numeri sic inscribuntur*. Die Herstellung dieser offenbar nicht bloss verlesenen, sondern interpolirten Worte scheint mir unmöglich; man erkennt nur, dass die Siglen der vier Räume hier erklärt waren; *quemadmodum supra* ist vielleicht mit Recht in G beseitigt und auch die Worte *quarta . . . inscriptione* sind vielleicht eingeschoben und den *partes vacantes* p. 173, 5 entnommen. In dem, was folgt: *comparemus nunc omnes quattuor lapides in unum et intueamur earum quartas partes vacantes, quae in suis regionibus centurias litteris in (intra BG)cludunt* scheinen die *quattuor lapides* entstellt zu sein aus den *omnes quattuor centuriae* der anderen Darstellung p. 195, 6. Sind dies die vier an den Mittelpunkt anstossenden Centurien, so sind die *quartae partes vacantes* die vier Ecken derselben, welche durch die Versteinung des *decimanus* und des *cardo* nicht berührt wurden, also die *anguli clusares*, und diese schliessen allerdings, eine jede in ihrer Region, mit ihren Aufschriften die Centurien. Die unmittelbar folgenden Worte: *sic et in suo intervallo distantes (-te A) centurias his inscriptionibus cludunt* scheinen die nach jenen vier ersten weiter entwickelten *anguli clusares* zu betreffen. Aber der ganze Bericht ist in dem Grade getrübt und gefälscht, dass weitere Aufklärung daraus schwerlich wird gewonnen werden können.

Eine dritte Erörterung desselben Verfassers (p. 204 ff.) betrifft die Aufmessung des *ager arcifinius vectigalis*, über dessen rechtliche Bedeutung früher (S. 94) gesprochen worden ist. Hyginus bezeichnet dieselbe als eine Quasi-Termination (*quadam terminatione* p. 204, 17), die Grenzlinie als Quasi-Limites (*velut limitum* 206, 7) und fordert,

unter Tadel der Anwendung des Quadrats, dafür das Rechteck: *omnem mensurae huius culturam¹ dimidio longiorem sive latiore[m] facere debebimus et quod in latitudinem longius fuerit, scamnum est, quod in longitudinem, striga*. Dass alle diese Rechtecke gleichen 100 Flächenraum haben, versteht sich; da Hyginus ein Maass derselben nicht angiebt, ist hier eine der normalen *centuria* von 400 *actus* oder 200 *iugera* nahe kommende Einheit von 384 *actus* = 192 *iugera* angesetzt worden, welche ein *scamnum* von 24 *actus* Breite und 16 *actus* Länge, eine *striga* von 16 *actus* Breite und 24 *actus* Länge giebt. Das von Hygin aufgestellte Schema scheint das folgende gewesen zu sein:

	limes II transversus				
	24	24	24	24	
16	I	II	III	IV	
24	V	VI	VII	VIII	IX
16	XI	XII	XIII	XIV	
A	cardo maximus				D

limes II prorsus

Nachdem voraufgeschickt ist, dass auch bei solchen Flächen Linearvermessung und Versteinung Anwendung zu finden hat, wendet der Mensor sich zu der Anordnung der Wege und sucht dieselben derjenigen der quadratischen Limitation möglichst analog zu gestalten. *Omni[um] rigorum* (so *G*, *agrorum AB*) *latitudines velut limitum (litem AB) observabimus: interstitione limitari versuras (mensuram G) per strigas et scamna agemus*; das heisst: es sollen für die Wege die bei den eigentlichen Limites üblichen Breiten eingehalten und bei limitarer Intervallirung die Wendungen den Rechtecken angepasst werden. Für die beiden Grundlinien bleiben die Maasse dieselben: *sicut antiqui latitudines dabimus decimano maximo et kardini pedes XX*. Die zweite Stufe der *quintarii* oder *actuarii* kann so, wie sie bei der quadratischen auftritt, bei dieser Vermessung nicht vorkommen; aber die Stelle davon (*velut in quin-*

1) Dies scheint die zur Vermessung stehende Bodenfläche zu bezeichnen (vgl. Siculus p. 156, 1); *quadratura*, was *G* dafür hat, ist wohl interpolirt.

101 *tariis* 207, 7) vertreten Wege von der gleichen Breite von 12 Fuss (p. 206, 12) und der gleichen Benennung der *actuarii* (207, 5. 9). Es sind dies als Parallelen des *cardo* diejenigen *limites transversi, inter quos bina scamna et singulae strigae interveniunt*, auf der oben gegebenen Tafel die Linie B C, zwischen der und dem *cardo maximus* A D die *scamna* I und XI und die *striga* V liegt, sowie als Parallelen des *decimanus* diejenigen *limites prorsis, inter quos scamna quaterna cluduntur*, auf der Tafel C D, zwischen der und dem *decimanus maximus* A B die vier *scamna* I—IV oder XI—XIV sich befinden. Allerdings beruht die letztere Ansetzung auf Conjectur; handschriftlich ist überliefert *prorsis limitibus inter quos scamna quattuor strigae cluduntur* in A, *inter quos scamna quattuor et quattuor (ped. setzt G ein) strigae cluduntur* in B G; es wird gestattet sein, die Worte *et quattuor strigae* (oder wenn A die ältere Lesung bewahrt, *strigae* allein) als späteren Zusatz aus dem Text zu entfernen, dessen Schadhaftigkeit an dieser Stelle auch die mit der vorherigen distributiven nicht harmonirende und incorrecte Cardinalzahl anzeigt¹. Den übrigen, zwischen den Rechtecken laufenden Trennlinien soll die bei den sogenannten *limites linearii* übliche Breite von 8 Fuss gegeben werden: *reliquis rigoribus linearis pedes octonos*. Zählung der Wege findet auch hier statt, wird aber sachgemäss beschränkt auf diejenigen, welche bei diesem Verfahren parallel und gleich intervallirt bleiben; die beiden Hauptwege behalten die Benennung *decimanus maximus* und *kardo maximus*: die an die Stelle der *quintarii* tretenden werden unter Einrechnung jener gezählt als *limes (transversus oder prorsus) secundus* und so weiter.

Die Bezeichnung der Grenzsteine beschränkt sich entsprechend auf die oben genannten Linien, den *decimanus maximus* und den

1) Man kann auch unter Festhaltung der *strigae* schreiben *scamna quaterna strigae senae*; eine dem Wortlaut nach sichere Emendation lässt diese Stelle so wenig zu wie unzählige andere sachlich besserungsfähige der grammatischen Sammlung. Die bisherige Behandlung derselben ist nicht glücklich gewesen. Rudorff (S. 420) hat sie, als ob alles in Ordnung wäre, einfach übersetzt. Weber (S. 23) hat viele Mühe an dieselbe gewandt, aber im Ergebniss sich versehen; seine beiden Vorschläge sind nicht bloss an sich unwahrscheinlich und fordern ebenfalls Emendation des Textes, sondern sind mathematisch falsch. Mein Freund Kronecker, den ich, um nicht auf einem mir fremden Gebiet fehlzugehen, deswegen befragt habe, bemerkt mir darüber in Uebereinstimmung mit meinem eigenen Urtheil: 'Nimmt man die Hälfte der kürzeren Seite des *scamnum* als 'Maasseinheit, so muss sowohl *scamnum* als *striga* zwei Seiten haben, von denen 'die eine 2, die andere 3 Einheiten lang ist. In der Weberschen Figur ist aber 'die längere Seite der *strigae* statt 3 Einheiten vielmehr 4 Einheiten lang, 'nämlich gleich der doppelten Länge der kürzeren Seite des *scamnum*'.

kardo maximus und die *limites actuarii*. Auch hier ist zu unter- 102
 scheiden die Versteinerung an den beiden Hauptwegen und die von
 diesen nicht abhängige Grenzsteinbezeichnung. Die erstere ist ein-
 fach: der Stein bei A erhält die Aufschrift D · M und K · M, der Stein
 bei B die Aufschrift D · M und LIMES · II, der Stein bei D die Aufschrift
 K · M und LIMES · II. Ueber die weitere Versteinerung heisst es:
actuarios limites diligenter agemus et in eis lapides inscriptos defigemus
adiecto scamnorum numero und nachher: *his deinde quartis* (so G,
partis A, partes B) *quadrarum (quadratum AB) angulis lapides*
clusaris (so ist zu schreiben; eius die Handschriften) *generis ponemus*
sub hac inscriptione litteris singularibus D · D · V STRIGA PRIMA ·
 SCAMNO (so AG, *scamna B*) II. *hoc in lateribus lapidum; in fronte*
autem regionis indicium D · D · V · K. Es handelt sich hier um ein
 Surrogat für den Schlussstein der Centuriation. Ein solcher konnte
 hier allerdings nicht die einzelnen Rechtecke abschliessen, sondern
 nur den durch Wege erster oder zweiter Breite umschlossenen Raum;
 der gemeinte Schlussstein ist beispielsweise C. Dass auf dessen
 Stirnseite das Viertel bezeichnet wird mit *Dextra Decimanum, Ultra*
Kardinem oder D D C K oder S D V K oder S D C K, entspricht dem
 früher erörterten Verfahren. Abweichend dagegen ist die Vorschrift
 die Zahl der in dem Viertelraum enthaltenen *scamna* und *strigae*
 (denn diese sind an der ersten Stelle mit zu verstehen oder aus-
 gefallen) auf dem Schlussstein zu verzeichnen, und was in Ausführung
 dieser Vorschrift überliefert ist, ist zerrüttet. Die Buchstaben
 D · D · V, was wenn richtig und vollständig doch nur heissen kann
dextra decimanum quintum, passen für diese Aufmessung nicht, die
 einen *decimanus quintus* nicht kennt und stehen damit in Wider-
 spruch, dass die Viertelraum-Angabe nachher in *fronte* angebracht
 wird. Wenn auf dem Stein bei C, wie es nach der ersten Stelle
 nicht wohl abgewiesen werden kann, die Zahl der in dem Viertel
 enthaltenen Rechtecke angegeben werden sollte, so erwartet man,
 dass auf der gegen B gewendeten Seite verzeichnet wurde *scamna*
quattuor, auf der gegen D gewendeten *striga una scamna duo*; und
 ich möchte glauben, dass die erstere Angabe verdrängt worden ist
 durch eine verkehrte Randnotiz *litteris singularibus d. d. u.*, die
 zweite verdorben ist in *striga prima scamna II*.

Schliesslich mag noch bemerkt werden, dass das oben aufgestellte
 den Angaben Hygins angepasste Schema von ihm selbst nur exempli- 103
 ficatorisch hingestellt ist und nach demselben Princip zahlreiche
 andere Combinationen aufgestellt werden können. Es ist oben auf
 eine Gesamtheit von 14 Quasi-Centurien zu 24×16 *actus*

192 Jugera = 2688 Jugera ausgebracht worden, lässt sich aber hälften oder verdoppeln. Ebenso kann auch jede andere sich wie 2 : 3 verhaltende Flächeneinheit als Quasi-Centurie behandelt, zum Beispiel dieselbe auf 30×20 actus = 300 iugera angesetzt werden. Eine andere Combination hat mir mein Freund Kronecker an die Hand gegeben. Man setze die Flächeneinheit auf 16×24 actus = 192 iugera = 5 529 600 □Fuss und bilde fünf Reihen, 2 von 6 strigae und 3 von 4 scamma, also von zusammen 24 dieser Einheiten. Diese Construction schliesst in allen Verhältnissen ziemlich genau an die normale Anordnung von fünf Reihen von je fünf Centurien zu 20×20 actus, welche 25 Centurien mit einer Gesamtfläche von 200 iugera = 5 760 000 □fuss ergibt.

III. Die Flurkarte von Arausio.

Die beiden Fragmente der Flurkarte von Arausio, welche Hirschfeld im 12. Band der lateinischen Inschriftensammlung (n. 1244 und Nachtrag p. 824) herausgegeben und Weber in der angeführten Schrift wiederholt hat, verdienen eine eingehendere Behandlung um so mehr, als dieses in der ganzen Inschriftmasse einzig dastehende Stück noch grösstentheils der befriedigenden Erklärung harret. Das wichtigste der Fragmente, jetzt in Hirschfelds Besitz,*) liegt mir dabei im Original vor, das von Hirschfeld im Anhang publicirte in dem daselbst erwähnten Papierabdruck.**)

Dass die Trümmer einer Flurkarte angehören und die Quadrate, in die sie getheilt ist, die Centurien darstellen, habe ich am angeführten Ort erwiesen. Die Schrift führt auf das 2. Jahrh. und auch das Fehlen der männlichen Vornamen gestattet nicht wohl sie in frühere Zeit hinaufzurücken. Wenn schon hiernach die Karte nicht die ursprüngliche Forma der caesarischen *colonia Iulia Secundunorum* sein kann, so bestätigt sich dies weiter dadurch, dass unter den Besitzern eine Frau genannt wird.

Von den Centurien, denen unsere Bruchstücke angehören, ist vollständig die eine, die ich wiederhole mit genauer Wiedergabe der Interpunction:

*) [Von mir dem Musée St.-Germain überwiesen.]

**) [Ein großes Fragment ähnlichen Inhalts ist im J. 1904 in Orange gefunden und von Digonnet, Espérandieu, zuletzt mit ausführlichem Kommentar und photographischer Wiedergabe von Schulden, Hermes 41, 1906 S. 1 ff. veröffentlicht worden; auch die früher bekannten Fragmente hat er a. a. O. S. 25 ff.: 'die Catasterkarte von Arausio' einer eingehenden Betrachtung unterzogen und nachgewiesen, daß diese Fragmente nicht zu einer 'forma im Sinne der Feld-

m. 0. 11.

104

S · D · X · C · K · X ·
 EXTR XII · COL · XG
 VIII · COL VARIVS
 CALID · XX · A · IIX · X¹⁾
 5 m. 0. 14. X¹ XVI · N · A · II · XII · AP
 PVLEIA · PAVLLA ·
 XLII

 A · IIX · X²⁾ XXI · XVIN²
 10 A · II · XII VALER SE
 CVNDVS IV AIIX · X¹⁾
 II

Das Fragment, das nicht in Hirschfelds Besitz sich befindet**) und von ihm im Nachtrag nach Abklatsch publicirt ist, schliesst, wie Weber richtig erkannt hat, in der rechten Ecke an das grössere an. Das Viereck ist 11 c. breit, 14 c. hoch; indess nöthigt dies nicht zu der Annahme, dass die Flur von Arausio nach Rechtecken und nicht nach den normalen Quadraten aufgetheilt war, da die Maasse sich von der *striga* noch mehr als vom Quadrat entfernen und die kleine Abweichung von diesem füglich auf technisch ungenaue Wiedergabe des Planes zurückgeführt werden kann. Von den sonst auf unseren Resten verzeichneten Centurien fehlen die Maasse oder sind die Reste für die Messung zu gering, um sie mit der erhaltenen zu vergleichen.

Die Anfangssiglen sind, wie ich schon früher gezeigt habe, vollständig klar; sie geben, den gromatischen Normen entsprechend, die vier Regionen mit *Dextra* oder *Sinistra* so wie mit *Citra* oder *Ultra* an und setzen zu jener Angabe die Ziffer der Längslinien

messer, einer über die Adsignation aufgenommenen Flurkarte, sondern zu einer Catasterkarte, einer graphischen, zu Steuerzwecken angelegten Darstellung der Stadtflur gehören, während das neue Fragment als ein Teil eines wohl gleichzeitig, im Anfang der Kaiserzeit, aufgestellten Catasters von Baugrundstücken in Arausio anzusehen sei. — Vgl. auch Meitzen, Siedlung der West- und Ostgermanen, wo auf Taf. 31 eine Photographie des größeren Fragments gegeben ist.]

1) Kein Punkt, aber etwas Raum.

2) Der Punkt vor XVIN ist auf dem Abklatsch deutlich.

*) [Das Zeichen ist hier, wie auch Z. 8 und 10, nach der photographischen Reproduktion bei Meitzen eher X, ebenso wie in dem S. 108** erwähnten Fragment.]

**) [Es ist jetzt im Besitz des Majors Espérandieu in Paris.]

oder der *decimani*, zu dieser die Ziffer der Querlinien oder der *kardines*. Dem entspricht die in den gromatischen Digesten übliche Bezeichnung und Notirung, nur dass hier mit Ausnahme einer einzigen Stelle (p. 112, 4) der Buchstab C durchgängig verdrängt worden ist durch das vor dem Vocal *i* unmögliche K, was unsere Flurkarte 105 definitiv berichtigt.*) Auf ihr lesen wir auf dem grösseren Fragment, das eine Centurie ganz und den Anfang der darunter stehenden enthält:

Sinistra Decimanum X, Citra Kardinem X

Sinistra Decimanum X, Citra Kardinem X[I]

so wie in einer Linie mit der zweiten jener beiden Centurien vor derselben:

[*Sinistra Decimanum XI Citra Kardinem*] XI

auf dem anderen Bruchstück, das gleichfalls zweien Centurien angehört:

Dextra Decimanum XIII, Citra Kardinem IIII

Dextra Decimanum XIII, Citra [K(ardinem) V]

Noch nicht gelöst ist die folgende zwischen der Centurienbezeichnung und den Besitzernamen stehende Gruppe von Buchstaben und Ziffern:

EXTR XII · COL · X G¹ VIII · COL in den oben mitgetheilten Centurien
COL CO ; in der folgenden Centurie

<p>CLXVII // IC RED INC XXXIN in der ersten Centurie EXTRIB · CXX² CIV IRIC · RINC · XII i. d. zweiten " } EX TR · CI ; in der dritten " }</p>	<p>des kleineren Fragments</p>
---	------------------------------------

Trib. und *tr.* scheint auf das *solum tributarium* bezogen werden zu müssen, so wie *col.*, das damit vermuthlich correlat ist, auf die coloniale Adsignation. Für die Gruppe RED INC — RINC — RIC ist die schon früher von mir vorgeschlagene Auflösung *red(actus) in c(olonicum)* vielleicht zutreffend und es verknüpft sich dies angemessen mit dem vorhergehenden *ex trib(utario)*;***) aber sowohl die Doppelung jener Gruppe in der zweiten Centurie des kleineren Fragments wie auch die Zwischenzeichen bleiben unerklärt. Die von Hirschfeld in Vorschlag gebrachten Combinationen CLXVII (statt

*) [Über Barnabei's Lesung KK s. oben S. 98 Anm. 2].

1) Die Form dieses Zeichens ist die von G und die Lesung C nur möglich unter Annahme eines Schreibfehlers.

2) Herzog las XXX statt XX.

**) [*ex(empti) trib(uto)* ergänzt Schulzen a. a. O. S. 27.]

CIXVII) + XXXIII (statt XXXIN) = 200 und CXX = CIV + XVI mögen auf die richtige Lösung hinführen, aber enthalten sie nicht.)*

In der ersten und zweiten Centurie des kleineren Fragments (die dritte ist unten defect) hat nichts weiter gestanden; in der oben wiedergegebenen folgen Eigennamen im Nominativ mit beigesetzten Buchstaben und Ziffern:

VARIVS | CALID · XX · A · IIX · X | X XVI · N · A · II · XII 106
 AP | PVLEIA PAVLLA · | XLII | A · IIX · X XXI XVI N | A · II · XII
 VALER SE | CVNDVS IV AIX · X | II

Auch die von der vorhergehenden Centurie erhaltenen Zeilenschlüsse zeigen ähnliche Fassung:

////////// S ET | ////////// R A II | ////////// _vor A
 AP | *puleia paul*LA ET ¹ | ////////// _A · II //////////
 VARIus? *calidus* REL | ////////// · DVCT

Diese Einzeichnungen sind im Allgemeinen denen gleichartig, von welchen insbesondere Hyginus p. 200 ff.² handelt: die Centurie wird nach Conternationen vertheilt und jeder Centurie auf der Karte die Namen der drei Loosempfänger und die Quoten oder Maasse ihres Antheils eingeschrieben: *d. d. XXXV, u. k. XLVII; L. Terentio L. f. Pol. iugera LXVI S* u. s. w. Der für den Dativ hier gewählte Nominativ wird darauf zurückzuführen sein, dass der Gromatiker das Verzeichniss der ursprünglichen Landempfänger im Sinne hat, die lange nach Gründung der Colonie aufgestellte Flurkarte die Besitzer verzeichnet, also dort *datur*, hier *habet* hinzugedacht ist. Aber weiter geht die Analogie nicht. Die den drei Namen beigegeführten Siglen gruppiren sich in folgender Weise³:

*) [Schulten a. a. O. S. 28 stimmt mir zu.]

1) Dies ist kein Zeichen der Semuncia, sondern ein nicht sorgfältig gemachtes T.

2) Nach der guten Ueberlieferung lautet die Stelle also: *sit forte centuria D · D · XXXV V · K · XLVII; L · TERENTIO · L · F · POL · IVG · LXVIS*; *G · NVMSIO · C · F · IVG · LXVI S*; *O · NVMERIO · O · F STEL · IVG · LXVI S*; *eodem exemplo ceteras sortes*. Die correcten Abkürzungen sind in *A* fast durchgängig bewahrt. Die nach *centuria* allein in *G* folgenden Worte: *hanc ex prima tabula tres accipere debent quod in aeris libris sic inscribemus tabula prima D · D · XXXV · V · K · XLVII* können in *AB* ausgefallen sein, sind aber wahrscheinlicher, wie viele ähnliche in der Wolfenbütteler Handschrift, aus dem Vorhergehenden in den echten Text hineingesetzt worden.

3) Die wichtige Beobachtung, dass die schliessenden Zeichen der ersten, dritten und fünften Gruppe die Hälften der dieselben Gruppen beginnenden sind, so wie die daraus folgende, dass die fünf Hauptziffern summirt die vorhergehende Gesamtzahl 98 ergeben, verdanke ich einer gefälligen Mittheilung des Herrn Geh.-Rath Meitzen.

<i>Varius Calid.</i>	XX ·	A · II X	·X X
	XVI ·	N · A · II · X II ·	
<i>Appuleia Paulla</i>	XLII	A II X ·	·X XXI
	XVI	N A · II · XII	
<i>Valer. Secundus</i>	IV	A II X	·X II

107 Die an der Spitze stehenden fünf Ziffern, welche nichts anderes enthalten können, als die Flächenmasse der einzelnen Besitztheile entsprechend den *ingera* Hygins, ergeben summirt 98 und es kann nicht abgewiesen werden, wenn gleich dabei die Verschreibung von C in G angenommen werden muss, dass dieses die Theilzahlen sind zu dem vorhergehenden COL XGVIII. Damit parallel geht die andere Angabe EX TR XII. Danach scheint diese Centurie bestanden zu haben aus 12 Maasseinheiten vielleicht früher tributarischen und 98 Einheiten colonialen Bodens. Die Gesamtziffer 110 ist, als Centurienmaass gesetzt, befremdend; doch kann auf den durch diese Centurie geführten Aquäduct (denn der schräg durchlaufende Doppelstrich ist wohl mit Recht von Weber mit dem am Schluss der der unsrigen vorhergehenden Centurie erhaltenen } · DVCT combinirt worden) ein gewisses Areal entfallen und dies neben den Possessionen ausgefallen sein.

Die Gruppe A · II · X kehrt (abgesehen von den übrigen Resten) in dieser einen Centurie dreimal wieder und zwar schliesst sich jedesmal an dieselbe das Zeichen ·X und eine der Hälfte der Zahl der Maasseinheiten entsprechende Ziffer an; daneben erscheint zweimal die ähnliche Gruppe N · A · II · XII ohne solche Hälftenziffern. In diesen Ansetzungen II mit dem jedesmal folgenden X in der Weise zu combiniren, dass die Ziffer IIX = 8 herauskommt, ist nicht zulässig, theils wegen der theilweise dazwischen stehenden Punkte, theils weil die subtractive Schreibung überhaupt selten und in dieser Zeit und dieser Gegend so gut wie gar nicht begegnet¹, wie denn auch in Z. 3 VIII sich findet. — Das den drei Hälftenziffern vorgesezte Zeichen ·X ist mit Unrecht früher von mir als Denarzeichen

1) In den ersten 2000 Inschriften des 12. Bandes unserer Inschriftensammlung kommt IIX überhaupt nicht vor (denn unsichere Texte wie 263 und 1486 beweisen nicht), einige Male XIIIX (n. 786. 863. 873. 1188 [? vgl. 1485]) und XXIIIX (n. 1909), in Folge der Bezeichnungen *duodeviginti* und *duodetriginta*, dagegen VIII sechszwanzigmal. In gleicher Weise herrscht IIII vor gegen IV und VIII gegen IX. — Dass die Sexviri sich weit häufiger I[IIII] VIRI nennen als VI VIRI, während sonst die Ziffer VI nie in dieser Weise geschrieben wird, erklärt sich daraus, dass der Sevirat für die Libertinen ein Surrogat für den Quattuorvirat der Freigeborenen war und jene Schreibung der Bezeichnung I[IIII] VIRI äusserlich ähnelt.

gefasst worden; der Schrägstrich ist nirgends durchgeführt und mir wenigstens ist kein Beleg dafür bekannt, dass bei der Bezeichnung des 108 Denars jemals von der für die Differenzirung der Zahlzeichen hergebrachten Durchführung des Querstrichs abgegangen worden ist.*) Dieser Strich, dem einmal (2 . 8) ein Punct vorhergeht, soll wohl nur die beiden Ziffergruppen X oder XII von dem den folgenden Hälftenziffern vorgesetzten X sondern.

Eine auch nur hypothetische Lösung dieser Zeichen habe ich nicht vorzulegen. Nach Analogie des hyginischen Paradigma sollte man hier hinter den Ziffern der Maasseinheit Theilzahlen erwarten, entweder wie in jenem Beispiel nach dem Uncialsystem ausgedrückt, oder nach den kleineren Einheiten, beispielsweise, wenn die Einheit das Jugerum ist, nach *actus* oder *arepennes* und *decempedae*. Aber ersichtlich lassen jene Buchstaben und Ziffern weder die eine noch die andere Auffassung zu. Unbeweisbare Vermuthungen drängen sich auf, aber sie vorzutragen kann zu nichts führen. Wir müssen zur Zeit uns begnügen, in Folge von Meitzens Beobachtung wenigstens die Gruppierung der Ziffern festgestellt zu haben und das Weitere der Zukunft anheimstellen, sei es glücklicher Combination, sei es weiterem Finden. Die Hoffnung ist nicht ganz unbegründet, dass die auf dies in seiner Art einzige Monument gelenkte Aufmerksamkeit beitragen kann zu der Wiederauffindung des noch von Herzog gesehenen, aber jetzt verschollenen Fragments**) und vielleicht sogar zu der Auffindung weiterer Bruchstücke,***) welche bei der Kleinheit und der Unscheinbarkeit der Trümmer leicht übersehen und verworfen werden können. Hätten wir statt der einen Centurie, die wir besitzen, deren mehrere und könnten vergleichen, so würden wir vielleicht da errathen können, wo wir jetzt nicht einmal zu rathen wagen — *l'epigrafa*, sagte Borghesi, *è la scienza de' confronti*.

IV. Colonie und Municipium.

Wo Weber durch den Gang seiner Untersuchung auf die alte Frage geführt wird, welche Kriterien Colonie und Municipium von einander scheiden, erinnert er in freundlicher Weise an eine darüber zwischen ihm und mir gepflogene Unterhaltung, welche nach den

) [Vgl. oben S. 109; daß in der Lex metalli Vipascensis das Denarzeichen immer die Form X hat (vgl. Huebner, C. I. L. II S. p. 793, II) bemerkt Schulten a. a. O. S. 22, was für die Erklärung der Inschrift als eines Katasters entscheidend ist.]

**) [S. oben S. 109*.]

***) [S. oben S. 108**.]

obwaltenden Verhältnissen meinerseits nicht füglich anders endigen konnte als mit dem beliebten *concedo*. Es wird, da er die Verhandlung nun wieder aufgenommen hat, auch mir gestattet sein, über die Frage ohne die obligate Nachgiebigkeit jener Opposition meine Ansicht zu äussern.

109 Es ist wesentlich zunächst hervorzuheben, dass es bei dieser Controverse sich nicht um eine Principienfrage handelt. Dass in dem römischen Gemeinwesen die Bürgercolonie und diejenige bundesgenössische Gemeinde, aus welcher späterhin das Bürgermunicipium hervorgegangen ist, durch lange Jahrhunderte einander rechtlich und thatsächlich so scharf gegenübergestanden haben wie heutzutage die königlich preussische Stadt Magdeburg und die freie Stadt Hamburg, ist ausgemacht. Es ist nicht minder ausgemacht, dass im Laufe der Entwicklung, namentlich seit der Erstreckung des römischen Bürgerrechts auf die Italiker, einerseits durch Hebung der autonomen Rechte der Bürgercolonien, andererseits durch Beschränkung derselben bei den früher föderirten Gemeinden, eine Ausgleichung der beiden Institutionen stattgefunden hat. Gestritten werden kann nur darüber, ob diese Ausgleichung eine thatsächlich vollständige war oder praktische Differenzen bestehen geblieben sind. Für jene Annahme spricht die auf Ausgleichung der nebeneinander stehenden Bürgergemeinden gerichtete Tendenz; für diese kann man geltend machen, dass solche Tendenzen der Regel nach nicht völlig durchdringen. Möglich ist jene wie diese.

Die nominelle Verschiedenheit hat fortbestanden; die Benennungen *colonia* und *municipium* sind nicht bloss in historischer Ueberlieferung beibehalten, sondern auch neu verliehen und gewechselt worden. Auch in einzelnen städtischen Institutionen kann dieser nominelle Gegensatz sich fortgesetzt haben. Es mag richtig sein, was ich früher vermuthet habe, dass die Tribus der Colonie, die Curia dem Municipium eignet, dass die Zusammensetzung der oberen Magistratur aus zwei *duo viri iure dicundo* und zwei Aedilen der Colonie, die aus Viermännern, zweien *iure dicundo* und zweien *aedilicia potestate* den Municipien angehört, wenngleich gegen beide Annahmen es an Instanzen nicht fehlt. Aber ein effectiver Gegensatz zwischen der Tribus und der Curie, zwischen dem Doppelpaar der Duovirn und den Quattuorvirn wird durch die Verschiedenheit der Benennung nicht gefordert und ist bisher nicht nachgewiesen worden. — Bemerkenswerther ist es, dass, wie ich vorher (S. 89fg.) ausgeführt habe, das Bodeneigenthum im Municipium nicht als römisches angesehen worden ist; dies ist zweifellos ein Ausfluss der

alten Souveränität, der principiellen Gleichstellung des *ius Quiritium* und des *ius Gabinorum*. Aber praktischen Werth hat diese Verschiedenheit auch nicht gehabt; der nach gabinischem Recht besessene Boden war nach dem Socialkrieg dem quiritarischen rechtlich gleichgestellt und konnte nicht minder als dieser bei römischen Behörden subsignirt werden. 110

Hat es neben dieser formalen Verschiedenheit der Colonie und des Municipiums praktische gegeben?

Weber macht dafür (S. 65) zunächst geltend die bekannte Stelle des Gellius 16, 13: 'Das Vorhandensein einer praktischen Bedeutung für die Zeit Hadrians ergibt sich aus Gellius, und wir wissen, dass Praeneste unter Tiberius um Rücküberführung aus der Colonialqualität in die municipale bat, was gleichfalls seine practischen Gründe gehabt haben muss.' Muss? hat Herr Meyer, wenn er Herr Commerzienrath Meyer zu werden wünscht, auch praktische Gründe? Diese Notizen sind bisher vielmehr als Beweis dafür aufgefasst worden, dass in der Kaiserzeit der Gegensatz ein titularer war, und ich meine mit gutem Grund. Sie zeigen ferner, dass unter der ersten Dynastie, wo die communale Unabhängigkeit noch etwas galt, eine alte italische Stadt lieber von der einstmaligen souveränen Föderation die Benennung entlehnen als römische Pflanzstadt heissen wollte, dagegen im zweiten Jahrhundert Provinzialgemeinden wie Utica und Italica die letztere Benennung höher schätzten — ausdrücklich bemerkt der geschichtskundige Kaiser (*peritissime disseruit*), dass sie damit auf die überlieferte Autonomie verzichteten (*cum suis moribus legibusque uti possent*). Dass die Provinzialstädte sich mit der Stadt Rom nicht in der Weise gleichberechtigt fühlten wie wenigstens in republikanischer Zeit die italischen, ist begreiflich; ein deutlicher Beleg dafür ist es, dass die latinischen Colonien in Italien den Colonietitel nie geführt haben und nach Erlangung des römischen Bürgerrechts es vorzogen sich Municipien zu nennen (Staatsrecht 3, 232. 795), dagegen die provinzialen, zum Beispiel Nemausus die officielle Bezeichnung als Colonie annahmen.

Die römische Bürgercolonie, sagt Weber weiter (S. 65. 109), fordert die Ordnung des Bodeneigenthums nach dem römischen Limitationssystem, und wenn in der Kaiserzeit eine Gemeinde um Ertheilung des Colonialrechts einkam, so erbat sie damit die Anwendung der römischen Bodentheilung und der römischen Wegeordnung. Dies kann, richtig verstanden, als Regel eingeräumt werden; aber es gilt gerade ebenso vom *municipium civium Romanorum*. *Qui hac lege*, sagt das roscische Gesetz (p. 264), *coloniam deduxerit*,

- 111 *municipium praefecturam forum conciliabulum constituerit, in eo agro, qui ager intra fines eius coloniae municipii fori conciliabuli praefecturae erit, limites decimanique ut fiant terminique statuuntur curato.* Beides folgt nothwendig daraus, dass die auf Grund der Limitation erfolgte Adsignation und das Privatbodeneigenthum nach römischer Anschauung principiell zusammenfallen¹. Wenn also ein römisches Bürgermunicipium zur römischen Bürgercolonie erklärt wurde, bedurfte es principiell der Limitation nicht, da diese bereits stattgefunden hatte. Wenn dagegen auf einem bisher dem römischen Staat gehörigen oder auch ausserhalb des römischen Staates stehenden Gebiet eine römische Bürgergemeinde entstand, so wurde principiell Limitation gefordert; aber es machte dabei keinen Unterschied, ob diese Gemeinde Colonie oder Municipium war. Wie weit diese principiellen Sätze schon in republikanischer und noch mehr in der Kaiserzeit zu praktischer Anwendung kamen, in wie weit namentlich das Bürgerrecht mit vollem Bodenrecht verbunden war, dies sind Fragen, deren Beantwortung für den einzelnen Fall wohl mehr auf historischem als auf juristischem Gebiet zu suchen ist. Als die föderirten italischen Gemeinden in den römischen Bürgerverband aufgingen, hatten die latinischen Colonien nachweislich und wahrscheinlich auch die Mehrzahl der übrigen ein von dem römischen nur formell verschiedenes Bodenrecht entwickelt und ist dieses zuerst dem römischen gleichgestellt worden und dann mit diesem zusammengefallen. Wie in der Kaiserzeit verfahren worden ist, wissen wir im Einzelnen nicht. Aus der beiläufigen Erwähnung der Agrimensoren, dass die Umwandlung eines *municipium in ius coloniae* zur Adsignation führe², ist nicht zu entnehmen, dass dies auch dann eintrat, wenn die betreffende Gemeinde vorher *municipium civium Romanorum* mit vollem Bodenrecht gewesen sei; sehr wohl kann hier an Fälle gedacht sein, wo einem Municipium latinischen Rechts oder einem des vollen Bodenrechts entbehrenden Bürgermunicipium die Colonialqualität beigelegt ward. Wo es, wie hier, sich durchaus um kaiserliche Einzelverfügungen handelt, ist es bedenklich mit allgemeinen Kategorien
- 112 in dieser Weise zu operiren, die folgenschwere Anordnung, dass der in einem Territorium bestehende Bodenbesitz principiell vernichtet wird und nun Verleihung dafür eintritt, an die Beilegung der Titel *colonia Aelia* oder *Aurelia* zu knüpfen. In der That giebt Weber

1) Dabei ist, wie es der späteren Rechtsanschauung entspricht, das municipale Eigenthum dem quiritarischen zugerechnet.

2) p. 178, 14. 203, 8 (verbessert von Rudorff 2, 278).

selbst seine These preis, wenn er einräumt (S. 64), dass eine rein titulare Verleihung der Colonialqualität in der Kaiserzeit mehrfach vorgekommen sein möge; war dies überhaupt möglich, so kann recht wohl in allen den Fällen, wo die Verleihung des Colonialrechts ohne Deduction von Colonen und ohne Umwandlung eines nicht römischen in ein römisches Territorium stattgefunden hat, dieselbe lediglich titularen Werth gehabt haben.

Eine mehr als nominelle Verschiedenheit zwischen der Bürgercolonie und dem Bürgermunicipium der Kaiserzeit ist also jetzt so wenig wie früher erwiesen worden. Damit soll keineswegs behauptet werden, dass es keine gegeben hat; aber hat sie bestanden, so hat sie sich geltend gemacht in Betreff der Autonomie. Dass den municipalen Comitien und dem municipalen Ordo freieres Schalten zugestanden hat als den colonialen, dass deren Stellung gegenüber den Comitien und dem Senate Roms formell eine freiere gewesen ist, ist principiell nicht bloss möglich, sondern nicht unwahrscheinlich. Was Hadrian in dieser Hinsicht bemerkt, dass das zur Colonie sich umwandelnde Municipium *suas leges* verliere, muss nicht nothwendig, aber kann wohl eine reale Grundlage haben.

Wenn die 'römische Agrargeschichte' in dieser Beziehung sowohl wie in zahlreichen anderen zum Widerspruch herausfordert und mehr Fragen aufwirft als löst, so bleibt es doch in hohem Grade erfreulich, nicht bloss dass überhaupt jüngere Talente sich diesen Forschungen zuwenden, sondern dass sie sie vom rechtlichen und nationalökonomischen Standpunct aus aufnehmen; wenn für diese Untersuchungen überhaupt die Sonne aufgehen kann, so liegt ihr Osten in jener Richtung, und die philologisch-historische Unsicherheit, welche zur Zeit auf diesem Gebiet herrscht, ist hoffentlich ein Morgengrauen. Manche in dem neuen Werke hervorgehobene Gesichtspuncte, zum Beispiel die Einwirkung der Form der Eigenthumsübertragung auf die Mobilisirung des Grundeigenthums, sind in hohem Grade anregend; manchen anderen wird man entgegenzutreten geneigt sein. Unter diese rechne ich namentlich die Einführung der Bonitirung in die Frühzeit und die über die Gebühr gesteigerte Hervorhebung der römischen Individualisirung des Bodeneigenthums. Dass, seitdem bei 113
Coloniegründungen die Flur unter die Colonen aufgetheilt ward, die Bonitirung nothwendig war (S. 19 ff.), kann nicht eingeräumt werden. Jedes Loos muss dem Empfänger die Möglichkeit der bauerlichen Existenz gewährt haben; diejenigen Centurien oder Centurientheile, welche dem nicht genügten, sind ohne Frage aus der Verloosung

ausgeschieden worden¹. Diese Ausscheidung der nicht zur Anweisung geeigneten Stücke mag der Mensor vorbereitet haben. Aber Werthunterschiede zwischen den mensorisch gleichgesetzten Flächeneinheiten konnten ertragen werden; die Rechtsgleichheit beruht hier auf der gleichmässigen Zulassung aller Landempfänger zur Loosung. Was Weber für die Viritanadsignation gelten lässt, gilt auch von der colonialen. — Dass eine Tendenz auf Individualisirung des Bodeneigenthums auch bei den Römern gewaltet hat, hier wie anderswo ein älteres Sammeigenthum durch das Privateigenthum zuerst beschränkt und schliesslich im wesentlichen beseitigt worden ist, wird man bereitwillig einräumen. Aber andererseits ist durch die Gestaltung des Privatrechts selbst die Individualisirung des Bodeneigenthums sehr wesentlich eingeschränkt worden. Dahin rechne ich in erster Reihe die Gleichstellung der Söhne in der Intestaterbfolge. Freilich gab die Testirfreiheit, seit sie bestand — lange Zeit bedurfte jedes Testament der Zustimmung der Gemeinde — dem Grundeigenthümer die Möglichkeit seinen Bodenbesitz in einer Hand zusammenzuhalten (S. 69); aber die Enterbung der übrigen Söhne zu Gunsten eines einzigen ist sicherlich in älterer Zeit nicht die Regel gewesen. Vielmehr ist oft genug hervorgehoben worden, dass das Bodeneigenthum nach Quotentheilen bei den Römern bis in späte Zeit hinab in ungemeiner Ausdehnung vorgekommen sein muss, die jüngeren Söhne nicht, wie in unserer aristokratischen Bauernwirthschaft, als Knechte auf dem Hofe des Bruders arbeiteten, sondern die Brüder im Sammtbesitz wirthschafteten. Selbst bei der Colonisirung ist das Verfahren auf den Sammtbesitz zugeschnitten; das zur Vertheilung gelangende Bodenstück wird der Regel nach nicht einem Besitzer oder *pro diviso* mehreren, sondern mehreren zu aliquoten Theilen gegeben. Mag immer das also geschaffene Sammeigenthum nach dem Willen eines jeden Eigenthümers in

114 Sondereigenthum haben umgewandelt werden können, was vielleicht auch nicht von je her unbeschränkt der Fall war, so wird es doch häufig längere Zeit fortbestanden haben. — Dies ist auch eine der Hauptursachen, welche den Römern die agrarische Colonisirung möglich gemacht haben. Was dem mit Berufswechsel eintretenden Colonisten und selbst dem Ackerknecht nicht gelungen wäre, dazu war der in der Heimath auf eine geringe Quote angewiesene Grundbesitzer voll geeignet.

1) Wenn beispielsweise von einer Centurie der dritte Theil nicht culturfähig war, so mochten, während bei voller Anbaufähigkeit drei Loosempfänger auf die Centurie kamen, dieser nur zwei zugetheilt werden.

V. Zur Kritik von Frontins gromatischer Schrift.

Dass die gromatische Sammlung erst durch Lachmanns unvergleichliche Arbeit der Wissenschaft wiedergewonnen ist, empfinden in vollem Umfang wohl nur die wenigen noch Lebenden, die sie in Gestalt des Goesius haben handhaben müssen; insbesondere die Wiederherstellung des Agennius und die Loslösung der frontinischen Körner aus dieser Spreu sind unübertroffene und bleibende Leistungen schöpferischer Kritik. Nichtsdestoweniger ist nichts dringender notwendig als bei Benutzung dieser Schriften sich nicht lediglich an den Text zu halten, sondern in jedem einzelnen Fall dessen handschriftliche Begründung zu berücksichtigen. Lachmann hat Lesbarkeit herbeiführen wollen und ihn gestaltet, wie die Philologen den Catull und den Aeschylus, nicht wie die Juristen den Gaius und die Digesten behandeln. Das soll man nicht tadeln, aber noch weniger vergessen, um so weniger als selbstverständlich seine Sachkunde nicht auf der Höhe seiner sprachlichen Meisterschaft stand und manches auf diese Weise in den Text gekommen ist, was sachlich sich nicht halten lässt. Die unerhörte innerliche Zerrüttung des gromatischen Corpus, mit dem verglichen die Digesten ein Musterwerk wissenschaftlicher Leistung sind, stellt dem Vordringen zu der logischen und praktischen Gromatik, wie Frontinus sie entwickelt hat, immer schwere und oft gar nicht überwindliche Hindernisse entgegen. Um den Charakter der Redaction dem Philologen deutlich zu machen, sei abermals (S. 110) daran erinnert, dass die unzählige Male vorkommende Abkürzung *C* für *citra* mit Ausnahme einer einzigen Stelle durchgängig durch das unmögliche *K* verdrängt worden ist, offenbar weil der Redacteur dem gemeinen *citra* das gelehrte *kitra* vorzog, und dass es eines inschriftlichen Documents bedurft hat, um diese Gelehrsamkeit auszutreiben. Die Colonialbücher (S. 90 A. 4) können, ungefähr wie die Mehrzahl der Märtyreren legenden, fast nur für topographische Forschung gebraucht werden 115 und die dem Text eingefügten Zeichnungen (S. 99) gehören zu denjenigen 'Quellen', mit denen nur angerathen werden kann überhaupt nicht zu operiren. Um so werthvoller sind die Reste der gromatischen Compendien, und sie haben vor den Digesten wenigstens das voraus, dass sie nicht aufgelöst und auch wohl nicht stark epitomirt, wohl aber vielfältig interpolirt sind. Das weitaus beste darunter ist dasjenige Frontins. Die folgenden Bemerkungen zu dem als von Frontinus herrührend handschriftlich beglaubigten Theil desselben (p. 1—34, 13) sollen dies im Einzelnen belegen; der aufrichtigen Verehrung

des Meisters, zu dessen persönlichen Freunden mich haben zählen zu dürfen ich stets meinem Lebensglück zugerechnet habe, geschieht damit weder in meinem noch in seinem Sinn Eintrag.

P. 5, 6 ff. *finitur (ager arcifinius) . . . fluminibus . . . aquarum divergiis et si qua loca ante a (so G, ante A) possessore potuerunt optineri*. So ist überliefert und deutlich sind in den Schlussworten diejenigen Grenzzeichen gemeint, welche nicht auf natürlichen Besonderheiten beruhen, sondern auf Vermerkungen des Besitzers, insbesondere die öfter vorkommenden *arbores notatae* (p. 44, 17. 126, 10. 127, 18. 138, 18. 144, 12 ff.). *optineri* ist schwerlich richtig; man erwartet *notari* oder *signari*. Lachmanns Vorschlag *a vetere possessore* giebt nicht bloss keine deutliche Anschauung einer Grenzmarkirung, sondern ist deshalb unmöglich, weil die dem *ager adsignatus* angehörende technische Bezeichnung *vetus possessor* gar in diesen Kreis nicht gehört.

P. 6, 6 ff. *subsicivorum genera sunt duo . unum . . . aliud genus subsicivorum quod in mediis adsignationibus et integris centuriis intervenit: quidquid enim inter IIII limites minus [quam intra clusum est] fuerit adsignatum, in hac remanet appellatione*. Die Worte *quam intra clusum est* sind eine der in diesem Abschnitt von Lachmann mehrfach nachgewiesenen Interpolationen eines Unwissenden; *minus* steht hier im Werthe von *non*, schien aber diesem als Comparativ einen Gegensatz zu fordern, der dann widersinnig eingesetzt ward. Lachmann hat vor *fuerit si* eingeschoben, wobei nicht bloss der Satz 'was zwischen den vier Grenzlinien weniger als eingeschlossen ist', unverständlich bleibt, sondern auch durch das *si fuerit adsignatum, in hac remanet appellatione* der streng durchgeführte Gegensatz des *adsignatum* und des *subsicivum* aufgehoben wird.

116 P. 8, 7—9 siehe oben S. 90 A. 2.

P. 10, 1. *De positione terminorum controversia est inter duos pluresve vicinos: inter duos, an rigore sit ceterorum sive ratione (rationes Hdschr.), inter plures, trifinium faciat an quadrifinium. de horum positione (opinionem Hdschr.) cum constitit mensori u. s. w.* Lachmann hat *sit* in *sint* und *faciat* in *faciant* geändert; aber die Frage wegen Grenzsteinverrückung fordert vielmehr den Singular, sowohl wenn es sich um einen zwei Besitzungen scheidenden Stein handelt, wie noch viel mehr, wo derselbe einen Scheidepunct zwischen drei oder mehr Anliegern bezeichnet. Für *opinionem* ist *ordinationem* nicht das richtige Wort; vermuthlich war der technische Ausdruck wiederholt.

P. 12, 4 *sed de fine liquet per flexus, quibus arcifinii agri continentur*. Für *liquet* haben die Handschriften *quidquid*, Lachmann dem Sinn entsprechend *quaeritur* oder *disconvenit*.

P. 13, 7. *De modo controversia est in agro adsignato: agitur enim de antiquorum nominum propria defensione. ut si L. Titius dextra decimanum tertium, citra cardinem quartum acceperit sortis suae partes tres sive quod huic simile* (so *G. similem A*), *quartam habeat in quacumque proxima centuria; huic enim universitati limes finem non facit, etiamsi publico itineri serviat*. So ist überliefert; die Aenderung von *sive* in *Seius* zerstört den Sinn. Es handelt sich um ein Loos, das zu $\frac{3}{4}$ in der einen, zu $\frac{1}{4}$ in einer anstossenden Centurie liegt, aber denselben Inhaber hat; *sive quod huic simile* ist vielleicht entstellt, soll aber sicher besagen: oder irgend einen anderweitigen aliquoten Theil.

P. 15, 6 *ea compascua multis locis in Italia communia appellantur, quibusdam provinciis vero indivisa*. Ueberliefert ist *provinciis pro indivisa*; *pro* ist wohl eher zu tilgen oder in *vero* zu ändern als *pro indiviso* zu schreiben.

P. 17, 1 ff. handelt Frontinus von den Hoheitsrechten (*haec quae ad ipsam urbem pertinent*) und von dem für die öffentlichen Gebäude bestimmten und also schlechthin unveräusserlichen städtischen Boden nebst den für die Unterhaltung dieser Gebäude bestimmten Ländereien des Gebiets. Weiter heisst es, dass diese fest abgegrenzte Competenz, obwohl Augustus in seinem Vortrag über den Zustand der Städte davon gehandelt (und die Wichtigkeit namentlich der Juridictionsgrenzen eingeschärft) habe, (doch in einigen Colonien) hinüberreiche in diejenigen benachbarten Städte, deren Territorien grösstentheils und bis in den Mauerring hinein diesen Colonien beigelegt sind: *in proximas urbes pervenire dicitur, quarum ex voluntate conditoris maxima pars finium coloniae est, adtributa aliqua portione moenium extremae perticae adsignatione inclusa*, was dann durch ein Beispiel belegt wird. Dies ist correct überliefert; Rudorffs Aenderung *quoniam* für *quarum* verdunkelt den Gedanken insofern, als dann was als Ausnahme vorgetragen wird, als allgemeine Regel erscheint und was er 2, 404 über die drei Klassen augustischer Ordnung der Stelle entnimmt, steht darin nicht.

P. 19, 3: *nam non omnia antiqua municipia habent suum privilegium*, welcher Ausdruck dann als gleichbedeutend mit den Hoheitsrechten, dem *ius territorii* definirt wird. Da eben vorher ausgeführt ist, dass einzelnen Gemeinden zu Gunsten angrenzender ihr *privi-*

legium geschmälert ist — man kann an Caudium erinnern, dessen ganzes Territorium in der Kaiserzeit in dem beneventanischen aufging, während die Gemeinde als solche fortbestand — so ist die Negation nothwendig und zu Unrecht gestrichen.

P. 24, 7. *multi (limites) exigente ratione per clivia et confragosa loca eunt, qua iter fieri non potest, et sunt in usu agrorum eorum locorum ubi proximus possessor est, cuius forte silva limitem detinet, transitum inverecunde denegat.* Lachmann bessert die schwer verdorbene Stelle durch Einsetzung von *aliquorum* statt *agrorum* und Aenderung von *ubi* in *qui*. Eher ist zu schreiben: *nec sunt in usu agrorum eorum locorum ubi proximus possessor si cuius* u. s. w.

Die ita
Die
so auch
Ueber di
zwei Ha
renten a
genügend
nicht irr
belehre
die Vorb
der Grun
Das
schliessli
Vorausse
den Priv
Namen
schreiben
gründung
Name
die Flur
L. Teren
fahren v
oder ver
haben.
fähiges
Eigenthu
*) (H
1) H